

Geschätzte Dame,
werter Herr,

Sie sind – vorausschauend oder vielleicht aus aktueller Veranlassung – auf der Suche nach einem vorübergehenden oder dauerhaften Pflegeplatz für sich selbst oder nahe Angehörige. Damit stehen Sie vor wichtigen Entscheidungen, sollen doch Ihre persönlichen Bedürfnisse und Wünsche, oder die Ihrer Angehörigen, weitestgehend berücksichtigt und erfüllt werden.

Solch eine Entscheidung ist mit vielen rechtlichen Schritten und Konsequenzen verbunden. Wir haben in dieser Informationsmappe alle wichtigen Unterlagen zusammengestellt, die für den Einzug in eine Wohnen & Pflegen Einrichtung benötigt werden.

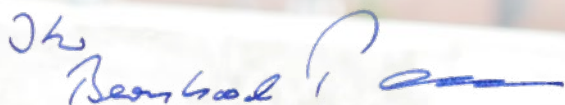
Vieles erscheint Ihnen vielleicht nicht relevant, unverständlich oder überflüssig. Fast alle diese Unterlagen verlangt uns der Gesetzgeber ab. Damit ist letztendlich Ihnen ein ausführliches Ausfüllen dieser Unterlagen vorgeschrieben.

Zögern Sie nicht, die Leitungskräfte in unseren Häusern anzusprechen oder sie telefonisch um Beratung und Mithilfe beim Ausfüllen der Dokumente zu bitten. Sie stehen Ihnen dafür gerne zur Seite. Nicht zuletzt dient all dies auch dazu, Sie oder Ihre Angehörigen – nach Erledigung dieser notwendigen Formalitäten – dadurch bereits etwas besser kennen zu lernen. Erst damit können wir uns um Sie und Ihre oder Ihrer Angehörigen Bedürfnisse und Gewohnheiten gut kümmern.

Als ein christlicher Träger legen wir – neben einer qualitativ hochwertigen Pflege und Betreuung – besonders viel Wert und Augenmerk auf einen guten, achtsamen und wertschätzenden Umgang mit den uns Anvertrauten. Hier dürfen Sie mich beim Wort nehmen – damit Sie und unsere Bewohnerinnen und Bewohner sich bei uns wohl und geborgen fühlen.

Ich wünsche Ihnen persönlich ein gutes Gelingen bei diesen schweren Entscheidungen und freue mich Sie oder Ihre Angehörigen – in unserem Haus willkommen zu heißen.

Alles Gute – ich grüße Sie ganz herzlich.



Bernhard Pammer
Geschäftsführung
AGAPLESION GERTRUDENSTIFT





AGAPLESION

® Unsere Werte verbinden

Unser Pflegeleitbild

Das AGAPLESION Pflegeleitbild bildet die Grundlage unseres Handelns in der Pflege und Betreuung. Es ist für alle Mitarbeitenden der AGAPLESION Wohnen & Pflegen Einrichtungen verbindlich.

Lebensqualität

Es ist unser Bestreben, Ihnen ein hohes Maß an Geborgenheit und Sicherheit zu bieten. Durch kulturelle, soziale, therapeutische und seelsorgerische Angebote ermöglichen wir Ihnen, Ihr Leben aktiv und selbstbestimmt zu gestalten.

Pflegeverständnis

Geprägt durch unser christliches Menschenbild orientiert sich unsere Pflege an Ihren Ressourcen und Bedürfnissen. Durch Kenntnis Ihrer Biografie ist es uns möglich, Ihre Wünsche und Gewohnheiten zu beachten. Gemeinsam mit Ihnen fördern wir die Erhaltung Ihrer Selbstständigkeit.

Vernetzung

Wir integrieren unsere Arbeit in ein Netz von Partnerschaften und können Ihnen somit eine umfassende Pflege und Betreuung anbieten.

Begleitung

Wir begrüßen Ihre engagierten Angehörigen und unterstützen Ihren Wunsch sie einzubinden. Wir bieten Ihnen Raum für Austausch und Begegnung. Durch regelmäßige Treffen, Gesprächsangebote und Teilnahme an Veranstaltungen festigen wir die Beziehungen. Auf Ihrem letzten Lebensweg sind wir gemeinsam für Sie und Ihre Angehörigen da.



Anmeldung

☐ **Kurzzeitpflege** von _____ bis _____ ☐ **Verhinderungspflege** von _____ bis _____

☐ **Dauerpflege** ab _____ (bei befristeten Verträgen bis: _____)

Vorname _____ Nachname _____ Geborene _____

Geburtsdatum _____ Geburtsort _____ Familienstand _____

Staatsangehörigkeit _____ Konfession¹ _____ Falls zutreffend: Rechnungsempfänger ☐

Derzeitiger Wohnsitz

Straße _____ PLZ _____ Ort _____

Telefon/ Mobil _____ E-Mail¹ _____

1.) Betreuer/Bevollmächtigter mit folgenden Aufgabenkreisen

Vorname _____ Nachname _____

Straße _____ PLZ _____ Ort _____

Telefon/ Mobil _____ E-Mail¹ _____

Verwandtschaftsgrad¹ _____ Vorsorgevollmacht² ☐ gesetzliche Betreuung² ☐

☐ Gesundheitssorge

☐ Aufenthaltsbestimmung

☐ Vermögenssorge

☐ Vertretung vor Behörden

☐ Wohnungsangelegenheiten

☐ Postangelegenheiten

Falls zutreffend: Rechnungsempfänger ☐

2.) Betreuer/Bevollmächtigter mit folgenden Aufgabenkreisen

Vorname _____ Nachname _____

Straße _____ PLZ _____ Ort _____

Telefon/ Mobil _____ E-Mail¹ _____

Verwandtschaftsgrad¹ _____ Vorsorgevollmacht² ☐ gesetzliche Betreuung² ☐

☐ Gesundheitssorge

☐ Aufenthaltsbestimmung

☐ Vermögenssorge

☐ Vertretung vor Behörden

☐ Wohnungsangelegenheiten

☐ Postangelegenheiten

Falls zutreffend: Rechnungsempfänger ☐



Hausarzt :

Praxis: _____ Vor- u. Nachname des Arztes¹ _____

Straße, PLZ, Ort _____ Telefon _____

Krankenkasse: _____ Versicherungsnummer _____

Anschrift Krankenkasse _____

Finanzen :

- ☐ Die Einkünfte reichen für die Bezahlung der Kosten (Selbstzahler)
- ☐ Die Einkünfte reichen nicht für die Bezahlung der Kosten
- ☐ Ich beziehe Sozialhilfe bzw. rechne mit Hilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz
zuständiges Sozialamt: _____

Rentenstelle: _____

Nur bei Anmeldung für stationäre Pflege

Bitte Rentenbescheid in Kopie beifügen (z.B. Alters-, Betriebs-, Witwenrente)

Sonstiges:

- | | | |
|--|---|-------------------------------|
| Beihilfeberechtigung ² | ja ☐ wenn ja, Beihilfe Prozent _____ | nein ☐ |
| Rezeptgebührenbefreiung ² | ja ☐ | nein ☐ |
| Pflegegrad liegt vor ² | ja ☐ seit: _____ Grad: ____ | nein ☐ |
| Höherstufung des Pflegegrades beantragt ² | ja ☐ am: _____ | nein ☐ |
| Vorläufige Einstufung in Pflegegrad beantragt | ja ☐ am: _____ durch: _____ | nein ☐ |

Wurden in diesem Jahr bereits Leistungen der Kurzzeit- oder Verhinderungspflege in Anspruch genommen?

- | | | |
|---------------------|--|-------------------------------|
| Kurzzeitpflege | ja ☐ Wenn ja, ____ (Tage), _____ € (Betrag) | nein ☐ |
| Verhinderungspflege | ja ☐ Wenn ja, ____ (Tage), _____ € (Betrag) | nein ☐ |

Vorsorge:

Patientenverfügung^{1,2} ja ☐ nein ☐ Vorsorgevollmacht² ja ☐ nein ☐

Datum/Unterschrift

Bemerkungen:

Bitte beantworten Sie alle Fragen vollständig und wahrheitsgemäß bzw. kreuzen Zutreffendes an. Wir versichern, dass Ihre persönlichen Daten im Sinne des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland geschützt und vertraulich behandelt werden.

¹ Angaben sind optional.

² Unter Vorlage des Originals bitten wir um Übergabe einer Kopie



Ärztlicher Fragebogen

Behandelnder Arzt Vor- und Nachname

Praxis- / Einrichtungsstempel / Telefon

Patient Vor- und Nachname

Geburtsdatum

AGAPLESION

Aufnehmende Einrichtung

Telefon/Fax

Bestätigung des Arztes nach § 36 (4) Infektionsschutzgesetz

Personen, die in ein Alten- und Pflegeheim eintreten, haben vor oder unverzüglich nach Ihrer Aufnahme durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, dass bei ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose vorhanden sind.

Hat der Patient eine ansteckende Krankheit, insbesondere eine ansteckungsfähige Lungentuberkulose oder sonstige meldepflichtige Krankheiten? nein ☐ ja ☐

Ansteckende Krankheiten / Infektionen: ☐ MRSA / ORSA ☐ Hepatitis ☐ HIV

Sonstige (z.B. SARS-CoV-2) _____

ICD-10-Code	Diagnose	Datum der Diagnosestellung

Übersicht der Diagnosen mit Datum der Diagnosestellung beigelegt ☐

Aktueller Medikamentenplan beigelegt ☐

Allergien / Unverträglichkeiten: _____

Wunden: nein ☐ ja ☐,

welche: _____

(bitte Wundbeschreibung und Verordnung beifügen)

Sehstörungen nein ☐ ja ☐ _____ (li, re, bds.)

Hörstörungen nein ☐ ja ☐ _____ (li, re, bds.)

Sprachstörungen nein ☐ ja ☐ _____

Hilfsmittel nein ☐ ja ☐ _____

Erforderliche Therapien:

Physiotherapie nein ☐ ja ☐, wenn ja, Rezept ausgestellt und mitgegeben ja ☐

Logopädie nein ☐ ja ☐, wenn ja, Rezept ausgestellt und mitgegeben ja ☐

Palliative Versorgung nein ☐ ja ☐, wenn ja, Rezept ausgestellt und mitgegeben ja ☐

Sonstiges nein ☐ ja ☐, wenn ja, was _____ (Rezept)
Rezept ausgestellt und mitgegeben ja ☐



Folge-Untersuchungstermine:

nein ☐ ja ☐, wenn ja, wann und wo: _____

Transportschein ausgestellt und mitgegeben: ja ☐

Bei weiteren Untersuchungsterminen, Terminaufstellung mitgeben. Danke.

Orientierung

Örtlich	ja ☐	zeitweise ☐	nein ☐
Zeitlich	ja ☐	zeitweise ☐	nein ☐
Zur Person	ja ☐	zeitweise ☐	nein ☐

Gesteigerter Bewegungsdrang nein ☐ ja ☐

Hinlauftendenz nein ☐ ja ☐

Einrichtung einer Betreuung im Sinne des Betreuungsgesetzes erforderlich? nein ☐ ja ☐

Wenn ja, warum: _____

_____ durch wen (z.B. Arzt, Angehörige etc.)?

Fragen zur aktuellen pflegerischen Situation:

Nr.	Bereich	Selbständig	Überwiegend selbständig	Überwiegend unselbständig	Unselbständig
1.	Mobilität	☐	☐	☐	☐
2.	Körperpflege	☐	☐	☐	☐
3.	Ausscheidung	☐	☐	☐	☐
3.1	Dauerkatheter nein ☐ ja ☐	☐	☐	☐	☐
3.2	Stoma/Anus Praeter nein ☐ ja ☐	☐	☐	☐	☐
4.1	Nahrungsaufnahme	☐	☐	☐	☐
4.2	Flüssigkeitsaufnahme	☐	☐	☐	☐
4.3	PEG vorhanden nein ☐ ja ☐	☐	☐	☐	☐
5.	Alltagsgestaltung	☐	☐	☐	☐

Mitbehandelnde Ärzte/Fachärzte: _____

Sonstiges _____

Ort, Datum

Unterschrift des Arztes



Versorgungsleistungen / Haftung bei Dauerpflege

Für _____
Name, Vorname Geboren am Wohnbereich

Folgende **Hilfsmittel** werden mitgebracht

- | | | | |
|--|--------------------------------------|--|--|
| ☐ Brille | ☐ Nackenrolle | ☐ Sitz-/ Keilkissen | ☐ Dekubitusmatratze |
| ☐ Gehstock | ☐ Rollator | ☐ Rollstuhl | ☐ Greifzange |
| ☐ Schuheinlagen | ☐ Duschhocker | ☐ Toilettensitzerhöhung | |
| ☐ Sonstiges _____ | | | |

Körpernahe Hilfsmittel

- | | | | |
|--|---------------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|
| ☐ Hörgeräte | ☐ rechts | ☐ links | |
| ☐ Zahnprothese | ☐ oben | ☐ unten | ☐ Teilprothese |
| ☐ Orthese / Prothese: _____ | | | |

Hilfsmittelversorgung

- ☐ Kooperationsfirma des Hauses: _____
- ☐ Angabe Lieferant _____
Name, ggf. Adresse

Medikamentenversorgung

- ☐ Kooperationsapotheke des Hauses ☐ Eigene Apotheke

Neurologische Versorgung

- ☐ Kooperationsärzte des Hauses ☐ Eigene Arztwahl _____

Wäscheversorgung

- ☐ Hausinterne Wäscherei ☐ Private Versorgung durch Angehörige

Serviceleistungen gegen Entgelt

- ☐ Fußpflege ☐ Frisör ☐ Sonstiges _____

Veröffentlichung von Personenbezogenen Daten (Name / Geburtstag / Versterben)

- | | | |
|--|--|--|
| • interne Nutzung (Aushänge, Hauszeitung) | ☐ einverstanden | ☐ nicht einverstanden |
| • Türschild / Namensschild / Verzeichnisse | ☐ einverstanden | ☐ nicht einverstanden |

Ich wurde darüber informiert, keine Wertgegenstände, Schmuck oder größere Geldbeträge im Zimmer unverschlossen aufzubewahren. Die Einrichtung übernimmt **keine Haftung** bei Verlust. Dies habe ich mit meiner Unterschrift zur Kenntnis genommen.

Datum

Unterschrift



Information zum Einzug

Ist der Entschluss gefasst, in eine unserer Einrichtungen zu ziehen, bzw. einen Angehörigen oder Klienten beim Umzug zu begleiten, bringt der Beginn des neuen Lebensabschnittes zahlreiche Veränderungen mit sich. Wir sind uns bewusst, dass viel Liebgewonnenes und Gewohntes aus der vertrauten Umgebung zurückgelassen werden muss.

Als stationäre Einrichtung können wir das vertraute Zuhause nicht Eins zu Eins ersetzen. Es ist unser größtes Anliegen, unseren zukünftigen Bewohnern die Lebensqualität zu gewährleisten, die ihren persönlichen Interessen, Bedürfnissen und Gewohnheiten entspricht.

Das Zimmer kann nach eigenen Vorstellungen gestaltet werden – mit kleineren Möbelstücken, Wandbildern und privaten Gegenständen. Da diese räumlichen Kapazitäten aber begrenzt sind, sollte nach Möglichkeit schon im Vorfeld abgesprochen werden, was aus dem bisherigen Wohnumfeld mitgebracht wird. Auch Fragen zur Tierhaltung beantworten wir gerne.

Besonders bei Menschen, die von einer dementiellen Erkrankung betroffen sind, stellen vertraute Dinge häufig eine Verbindungsmöglichkeit zum Leben her – zur Familientradition und zu Erinnerungen an die eigene Lebensgeschichte.

In unserer Einrichtung unterstützen wir unsere Bewohner mit einer systematischen Begleitung der Einzugsphase. Auf Wunsch wirken wir bei ihrer Alltagsstruktur und bei der Gestaltung ihres Lebens- und Wohnumfeldes mit. Möglichst umfangreiche Informationen über den bisherigen Lebensweg - mitsamt der Vorlieben und Abneigungen - ermöglichen es uns, die Form der Betreuung zu finden, die sich an Wünschen, Bedürfnissen und Gewohnheiten orientiert.

Die nachfolgende Übersicht bietet eine organisatorische Unterstützung für den Umzug.



Einzugshilfe

- ☐ **Krankenkasse / Pflegekasse** – neue Adresse mitteilen
- ☐ **Rentenversicherung / Finanzamt / ggf. Sozialamt** – neue Adresse mitteilen
- ☐ **Vermieter** – Kündigung des Mietvertrages, bei Umzug in die stationäre Pflege ist ein vorzeitiges Ende des Vertrags durch Vermieterkulanz möglich
- ☐ **Ambulanter Pflegedienst / Mahlzeitendienst / Hausnotruf** – informieren und ggf. abmelden
- ☐ **Einwohnermeldeamt** – Ummeldung auf den neuen Wohnsitz
- ☐ **Energieversorgung** – Strom / Erdgas / Fernwärme sowie Wasser und Müll abmelden
- ☐ **Banken / Kreditinstitut** – neue Adresse mitteilen
- ☐ **Kfz-Zulassung** – neue Adresse mitteilen oder ggf. Auto abmelden
- ☐ **Telefonanbieter / Mobilfunk und Internet** – abmelden oder neue Adresse mitteilen
- ☐ **Post** – Nachsendeantrag stellen
- ☐ **Radio und Fernsehen** – Abmeldung
- ☐ **Versicherungen** – neue Adresse mitteilen und prüfen, welche Versicherung gekündigt werden soll
- ☐ **Zeitungen / Zeitschriften** – neue Adresse mitteilen oder ggf. Abonnements kündigen
- ☐ **Eigene Notizen**

☐

☐



Information Wäscheversorgung

Kleidung ist ein Ausdruck der eigenen Persönlichkeit – wir tragen Sorge dafür, dass Ihre Bekleidung mit Sorgfalt extern gewaschen, getrocknet, gebügelt und zusammengelegt wird. Gemäß dem Vertrag der Einrichtung ist das Waschen der eigenen Wäsche im Entgelt enthalten. Die von uns beauftragte Wäscherei erfüllt alle Normen, die auch für Krankenhauswäsche vorgeschrieben sind.

- ✓ Die persönliche Wäsche wird zentral abgeholt und nach entsprechender Bearbeitung für die Einzelperson verpackt und wieder angeliefert.
- ✓ Die Wäscherei übernimmt die dauerhafte Kennzeichnung, die Sortierung der getragenen Bewohnerwäsche, das Waschen, das maschinelle Glätten sowie das Aufhängen auf Bügel oder das Legen der Wäsche.
- ✓ Die Wäschestücke werden je Bewohner zu einem Wäschepäckchen zusammengestellt.
- ✓ Jeder Bewohner erhält von der Wäscherei eine Wäschetonne und ausreichend personenbezogene Wäschesäcke für die getragenen Wäschestücke.
- ✓ Die Wäscherei liefert wöchentlich an festgelegten Tagen.
- ✓ Gürtel, Hosenträger oder Wertgegenstände gehören nicht in den Wäschesack.
- ✓ **Die Oberbekleidung sollte pflegeleicht, bei mind. 30°C maschinenwaschbar, trocknergeeignet und möglichst dehnbar sein.** Die Wäscherei übernimmt keine Haftung für Kleidungsstücke, die nicht trocknergeeignet sind und dann ggf. einlaufen.
- ✓ Eine erhöhte Beanspruchung der Fasern und Applikationen (Knöpfe, Schnallen) kann nicht ausgeschlossen werden.
- ✓ Empfindliche Wäschestücke (wie Seide, etc.) werden extra gereinigt. Der entstandene Betrag wird dem Bewohner in Rechnung gestellt. Alternativ kann die Oberbekleidung aber auch den Angehörigen zum Waschen mit nach Hause gegeben werden.
- ✓ Bettwäsche, Handtücher und Waschlappen werden vom Haus gestellt.

Um Ihnen bei der Planung der Wäscheausstattung behilflich zu sein, finden Sie im Nachfolgenden eine Checkliste von Bekleidungsstücken und Hygieneartikeln. Die angegebene Anzahl dient als Hilfestellung. Der individuelle Bedarf kann deutlich höher sein und variiert je nach Jahreszeit.

Der Rücklauf der Wäsche beträgt in der Regel 10 – 14 Tage.



Checkliste Wäscheausstattung

	Anzahl
☐ Kleider, Röcke oder Hosen	6 - 8
☐ Blusen, Hemden, T-Shirts	10
☐ Pullover (Sommer und Winter)	10
☐ Strickjacken	2
☐ Gürtel oder Hosenträger	
☐ Mantel oder Jacke (Sommer und Winter)	2
☐ Schal / Mütze / Handschuhe / Sommerhut	
☐ Hausanzug / Jogging-Anzug	
☐ Strumpfhosen / Strümpfe / Socken	15 Paar
☐ Nachthemden / Schlafanzüge	10
☐ Bademantel / Morgenmantel	
☐ Unterhemden	15
☐ Unterhosen	15
☐ BHs	
☐ Schuhe (Sommerschuhe, Winterstiefel)	
☐ Hausschuhe (geschlossen)	

... und natürlich weitere Kleidungsstücke je nach Belieben.

Darüber hinaus

- ☐ Hygiene- und Pflegeartikel (wie bspw. Nagelschere und -feile, Zahnbürste und -becher, Kamm und Fön, Schminkzubehör, Rasierapparat)
- ☐ Kulturbeutel
- ☐ Kleine Reisetasche

WOHN- UND BETREUUNGSVERTRAG (HESSEN)

Vertragsparteien

Zwischen dem Unternehmen AGAPLESION GERTRUDENSTIFT gemeinnützige GmbH, Prinzenstraße 82, 34225 Baunatal

als Träger der Einrichtung

AGAPLESION GERTRUDENSTIFT

- nachstehend „Einrichtung“ genannt -

und

Max Mustermann

Herrn/Frau

- nach §1 WBG als Verbraucher bezeichnet, nachstehend „Bewohner“ genannt -

11 111 Musterstadt

bisher wohnhaft in

vertreten durch

Herrn/Frau

Adresse, PLZ, Ort

- ☐ amtlich bestellter Betreuer (sofern vorhanden)
- ☐ Bevollmächtigter (sofern vorhanden)
- ☐ Die Bestellung eines Betreuers ist beantragt.

- ☐ wird auf unbestimmte Zeit folgender Wohn- und Betreuungsvertrag mit Wirkung zum Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben. abgeschlossen.
- ☐ wird der folgende Wohn- und Betreuungsvertrag befristet für die Zeit vom Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben. bis zum Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben. abgeschlossen zum Zwecke
- ☐ wegen folgender sonstiger Gründe: _____



Präambel

Die AGAPLESION GERTRUDENSTIFT gemeinnützige GmbH ist ein als gemeinnützig anerkannter kirchlich-diakonischer Träger. Sie ist der Landeskirche verbunden und gehört als Mitglied der Diakonie Hessen an.

Die Einrichtung für alte und pflegebedürftige Menschen wird in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche geführt und steht Menschen aller Glaubensrichtungen offen.

Der Bewohner erkennt diese Grundrichtung der Einrichtung an.

Die Einrichtung ist von den Pflegekassen durch Abschluss eines Versorgungsvertrages zur stationären Pflege zugelassen und ist am Pflegesatzverfahren beteiligt. Der aktuelle Versorgungsvertrag kann bei der Einrichtungsleitung eingesehen werden.

Grundlage dieses Vertrages ist die dem Bewohner am [Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.](#) ausgehändigte **Informationsbroschüre gemäß § 3 Wohn- und Betreuungsgesetz (Vorvertragliche Informationen) nebst Anlagen**. Soweit der Vertrag von der Vor-Information abweicht, sind die Unterschiede unter § 2 dieses Vertrages dargestellt.

Dieser Vertrag basiert auf den Regelungen des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes (WBVG).

Teil I: Leistungsbeschreibung

§ 1 Leistungen der Einrichtung

- (1) Die Einrichtung stellt dem Bewohner folgende Leistungen zur Verfügung:

Räumliche und sächliche Ausstattung	(§ 3)
Hauswirtschaftliche Versorgung	(§ 4)
Pflege und Betreuung	(§ 5)
Zusatzleistungen/sonstige Leistungen	(§ 6)

- (2) Die einzelnen Leistungen werden durch weitere Teilleistungsbereiche wie Einrichtungsleitung, Betriebsverwaltung und den technischen Dienst durch Einsatz von Personal- und Sachmitteln bewirkt, organisiert und koordiniert. In die einzelnen Leistungen fließen zudem folgende Kosten ein: Steuern, Abgaben, Versicherungen, Energieaufwand, Wasserver- und -entsorgung, Abfallentsorgung.

- (3) Der Umfang der Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung, der Pflege und Betreuung, die Abgrenzung von Regel- und Zusatzleistungen sowie ggf. sonstigen Leistungen und ggf. auch die Zuordnung von Kosten zu einzelnen Leistungen, Abrechnungsmodus bei vorübergehender Abwesenheit sind in den Landesrahmenverträgen geregelt.

Die leistungsbezogenen Regelungen (derzeit Abschnitte I und V) des Rahmenvertrages nach § 75 SGB XI über die vollstationäre Dauerpflege in Hessen, die Vergütungsvereinbarung mit den Leistungs- und Qualitätsmerkmalen nach § 84 SGB XI sowie die Leistungsvereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII sind in ihren jeweils geltenden Fassungen daher ebenfalls Gegenstand dieses Vertrages und können jederzeit auf Anfrage bei der Einrichtungsleitung eingesehen werden. Die rahmenvertraglichen Regelungen sowie die Regelungen der vorliegend bezeichneten weiteren mit den Kostenträgern getroffenen Vereinbarungen gelten nicht nur für Bewohner, die Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung beziehen, sondern entsprechend auch für Bewohner mit einem Pflegebedarf unterhalb des Pflegegrades 1, privat versicherte und unversicherte Bewohner.



Der Bewohner hat das Recht, jederzeit ein Exemplar der genannten Verträge bei der Einrichtungsleitung anzufordern und eine Kopie kostenlos ausgehändigt zu erhalten.

- (4) Der Bewohner ist gemäß § 36 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz (IfSG) verpflichtet, vor Einzug in die Einrichtung ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem sich ergibt, dass keine Anhaltspunkte für eine ansteckungsfähige Lungentuberkulose vorliegen. Die dafür erforderliche ärztliche Untersuchung hat der Bewohner zu dulden. Verweigert der Bewohner eine derartige Untersuchung, stellt dies den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit dar (vgl. § 73 Abs. 1 Nr. 19 IfSG).
- (5) In der gesamten Einrichtung herrscht Rauchverbot. Hiervon ausgenommen ist das Rauchen in folgenden Bereichen gestattet:
- ☐ Raucherbereich im Außengelände an folgendem Standort: Terrasse am Haupteingang
- ☐ _____

§ 2 Abweichungen zu den Leistungsbeschreibungen und den Entgelten aus den Vorvertraglichen Informationen

- ☐ Im Vergleich zu den vorvertraglichen Informationen liegen keine Veränderungen vor.
- ☐ **Gegenüber vorvertraglichen Informationen gemäß § 3 WBG weicht dieser Vertrag in folgenden Bereichen ab:**
(nur falls zutreffend konkrete Darstellung der Abweichungen des Vertrages von den vorvertraglichen Informationen)
- _____

§ 3 Raum- und Sachausstattung

- (1) Dem Bewohner steht ein Pflegeplatz zur Verfügung.
Zimmer-Nr.: _____ Wohnbereich: _____
Bei dem Pflegeplatz handelt es sich um ein
☐ Einzelzimmer ☐ Zweibettzimmer
- (2) Die Einrichtung übergibt dem Bewohner einen Schlüssel – gewünscht: ☐ ja ☐ nein
- (3) Die Anfertigung weiterer Schlüssel darf nur die Einrichtungsleitung veranlassen. Eine Weitergabe des Schlüssels durch den Bewohner an Dritte ist nicht gestattet. Die Einrichtung verfügt über einen Zentralschlüssel, um in dringenden Fällen Hilfe leisten zu können. Der Verlust von Schlüsseln ist umgehend der Einrichtungsleitung zu melden; die Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Einrichtungsleitung, bei Verschulden des Bewohners auf seine Kosten. Alle Schlüssel sind Eigentum der Einrichtung. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die Schlüssel vollzählig an die Einrichtungsleitung zurückzugeben.
- Die Einrichtung empfiehlt dem Bewohner eine gesonderte Haftpflichtversicherung abzuschließen, sofern der Bewohner eine Haftpflichtversicherung nicht abgeschlossen hat oder Schlüsselverlust durch eine bestehende Haftpflichtversicherung des Bewohners nicht abgedeckt ist.
- (4) Änderungen an der fest installierten räumlichen Ausstattung dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Einrichtung vorgenommen werden. Ein Recht zur Untervermietung hat der Bewohner nicht.



- (5) Das Aufstellen und Benutzen von elektrischen Heiz- und Kochgeräten sowie sonstigen Geräten, die eine Brandgefahr darstellen können, bedürfen einer aus wichtigem Grund widerruflichen Zustimmung des Einrichtungsleiters. Gleiches gilt für die Inbetriebnahme von Elektrogeräten, die einen erhöhten Energieaufwand oder besondere Geräuschbelästigungen verursachen.

Die Netzgeräte sind während des Aufenthaltes in der Einrichtung turnusgemäß, also vor Ablauf des jeweiligen Prüfzeitraumes, erneut zu überprüfen (DGUV Vorschrift 3). **Die Kosten der regelmäßigen Elektroprüfung trägt der Bewohner.**

Um eine Nutzung zu ermöglichen, ist es erforderlich, die betroffenen Elektrogeräte aufzulisten. Die Auflistung soll spätestens bei Einzug in der Verwaltung abgegeben werden. In einem entsprechenden Formular sind die zu nutzenden Geräte einzutragen. Der Bewohner erhält eine Kopie der Auflistung für seine Unterlagen.

Die Einrichtung kann die Aufstellung und Nutzung von netzbetriebenen elektrischen Geräten untersagen,

- wenn der Bewohner diese Geräte nicht oder nicht mehr sachgerecht nutzen und einsetzen kann, oder
- wenn die Elektrogeräte kein anerkanntes gültiges Prüfsiegel aufweisen oder wenn von ihnen erkennbare Gefahren ausgehen.

- (6) Das Aufstellen und Benutzen von Sprach- und Videoassistenten, sowie sonstigen Geräten, die eine Aufzeichnung von Sprache oder Bildern durchführen können, bedürfen einer aus wichtigem Grund widerruflichen Zustimmung der Einrichtungsleitung.

Um eine Nutzung zu ermöglichen, ist es erforderlich, die betroffenen Assistenzsysteme aufzulisten und den Nutzungsbereich durch Hinweise - möglichst im Eingangsbereich des Bewohnerzimmers - kenntlich zu machen. Die Auflistung soll spätestens bei Einzug bzw. vor der Inbetriebnahme bei der Verwaltung abgegeben werden.

Die Aufstellung und Nutzung von Sprach- und Videoassistenten kann durch die Einrichtung untersagt werden,

- wenn die Aufstellung und Nutzung nicht bei der Einrichtung angezeigt wurde,
- wenn nicht auf das Vorhandensein dieser Geräte hingewiesen wurde, oder
- wenn keine Möglichkeit besteht, die Geräte zeitweise abschalten zu können (z. B. mit Hilfe einer Kurzanleitung).

§ 4 Hauswirtschaftliche Versorgung

- (1) Die Mahlzeiten werden auf der Grundlage aktueller ernährungswissenschaftlicher Erkenntnisse zubereitet. Zusammenstellung und Zubereitung soll die Wünsche und Bedürfnisse der Bewohner berücksichtigen. Die Mahlzeiten werden grundsätzlich in den dafür vorgesehenen Räumen serviert oder dort ausgegeben.

Dem Bewohner wird im Rahmen der Pflege und Betreuung die notwendige Hilfe bei der Einnahme der Mahlzeiten angeboten.

- (2) Die Wäschestücke werden gekennzeichnet. Für Wäsche, die nach dem Willen des Bewohners nicht gekennzeichnet werden soll, übernimmt der Einrichtungsträger beim Verlorengehen keine Haftung, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bekleidungsstücke aus Wolle oder Seide werden nur dann maschinell gewaschen, wenn der Bewohner die Einrichtung hierzu ausdrücklich anweist und zugleich die Einrichtung von der Haftung für eine Veränderung der Wollbekleidung durch das maschinelle Waschen freistellt. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass auch bei der Verwendung von Wollwaschprogrammen bei Industriewaschmaschinen, Wollbekleidungsstücke mit der Zeit verfilzen, verknoten,



verhärten etc., und sich die Farbe verändern kann. Daher rät die Einrichtung von einem maschinellen Waschen von Wollbekleidungsstücken ab.

Um das maschinelle Waschen und Trocknen der Wäschestücke zu ermöglichen, müssen die Wäschestücke auf mindestens 30° C maschinenwaschbar und insbesondere auch trocknergeeignet sein. Nicht maschinenwaschbare oder trocknergeeignete Kleidungsstücke bedürfen der chemischen Reinigung. Die Leistung der chemischen Reinigung zählt nicht zu den Regelleistungen der Einrichtung.

§ 5 Allgemeine Pflege und Betreuung

(1) **Pflege- und Betreuungsbedarf des Bewohners**

a)

- ☐ Der Bewohner ist in seiner Selbständigkeit oder seinen Fähigkeiten beeinträchtigt und daher durch Bescheid der Pflegekasse vom [Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.](#) dem Pflegegrad [Pflegegrad auswählen](#) zugeordnet worden.
- ☐ Die Zuordnung des Bewohners erfolgte vorläufig, eine endgültige Zuordnung liegt noch nicht vor.
- ☐ Der Bewohner hat bereits einen Antrag auf Neuordnung gestellt.

b)

- ☐ Der Grad der Beeinträchtigung der Selbständigkeit des Bewohners ist durch die Pflegekasse noch nicht festgestellt worden. Aufgrund der Angaben des Bewohners bzw. seines Vertreters gehen die Parteien vorbehaltlich einer sofort einzuleitenden Prüfung durch die Pflegekasse bis zum Erhalt eines rechtskräftigen Bescheides der Pflegekasse von einer Beeinträchtigung der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten des Bewohners im Umfang des Pflegegrades [Pflegegrad auswählen](#) aus, der die Basis der Abrechnung bis zur Vorlage eines Einstufungsbescheides der Pflegekasse darstellt.

Es besteht Einigkeit, dass bei einer Abweichung der Einstufung durch die Pflegekasse von dem vorgenannten Pflegegrad für den abgerechneten Zeitraum eine Neuberechnung auf der Basis des Einstufungsbescheides erfolgt.

- c) Sollte ein Hilfebedarf unterhalb des Pflegegrades 1 festgestellt werden, vereinbaren die Parteien dennoch ausdrücklich eine Abrechnung auf Basis des Pflegegrades 1.

Dem Bewohner ist bekannt, dass in diesem Fall seine Pflegekasse (und ggf. auch der Sozialhilfeträger) keine Leistungen gewährt. Der Bewohner verpflichtet sich, das Entgelt vollständig aus eigenem Einkommen/ Vermögen zu leisten.

- d) Dem Bewohner ist auch bekannt, dass im Falle einer Einstufung in den Pflegegrad 1 seine Pflegekasse nur die Kosten der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung nach § 84 Abs. 8 SGB XI übernimmt und der Sozialhilfeträger keine Leistungen als Hilfe zur Pflege gewährt. Der Bewohner verpflichtet sich, das nicht von der Pflegekasse als Sachleistung übernommene Entgelt vollständig aus eigenem Einkommen/Vermögen zu leisten.

(2) **medizinische Behandlungspflege**

Bei den Leistungen der medizinischen Behandlungspflege handelt es sich um pflegerische Verrichtungen im Zusammenhang mit ärztlicher Therapie und Diagnostik, für deren Veranlassung und Verordnung der jeweils behandelnde Arzt des Bewohners zuständig ist. Die ärztlichen Leistungen sind nicht Gegenstand des Wohn- und Betreuungsvertrages.

Die Erbringung von Leistungen der medizinischen Behandlungspflege durch die Einrichtung setzt voraus, dass



- die Leistungen vom behandelnden Arzt angeordnet wurden,
- die persönliche Durchführung durch den behandelnden Arzt nicht erforderlich ist,
- die Maßnahme im Einzelfall an Pflegekräfte delegierbar ist;
- der Bewohner mit der Durchführung der ärztlich verordneten Maßnahmen durch die Mitarbeiter des Einrichtungsträgers einverstanden ist.

(3) **Ausschluss der Anpassung von Leistungen**

Hinsichtlich der Bewohnergruppen und Krankheitsbilder, die in dieser Einrichtung nicht versorgt werden, wird auf die **Anlagen 2a oder 2b** verwiesen, die im Rahmen des Vertragsabschlusses gesondert zu unterzeichnen sind.

(4) **Medizinische Versorgung**

a) Die Einrichtung vermittelt unter Wahrung der freien Arztwahl die ärztliche Betreuung des Bewohners. Die Einrichtung hat mit den Vertragsärzten der nachfolgend benannten Fachrichtungen einen Kooperationsvertrag zur Förderung der kooperativen und koordinierten ärztlichen und pflegerischen Versorgung abgeschlossen:

☐ Hausärzte

☒ Fachärzte folgender Fachrichtungen: Zahnarzt und Psychiater

Die Einrichtung ist bemüht, zur Optimierung der ärztlichen Versorgung ihrer Bewohner weitere Kooperationsärzte zu gewinnen.

Es steht dem Bewohner frei, Leistungen der Kooperationsärzte in Anspruch zu nehmen oder Leistungen anderer Ärzte. Der Bewohner teilt der Einrichtung mit, welcher Hausarzt und welche Fachärzte bei Bedarf hinzuzuziehen sind.

b) Die Einrichtung stellt die Beschaffung und Versorgung der notwendigen Medikamente durch die Zusammenarbeit mit einer Vertragsapothek nach § 12 a Apothekengesetz sicher, sofern der Bewohner dem zustimmt. In diesem Fall übernimmt die Einrichtung in Zusammenarbeit mit der Vertragsapothek die Verwaltung und die Aufbewahrung der Medikamente.

Eine erteilte Zustimmung kann der Bewohner jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen.

Sofern der Bewohner die Versorgung über die Vertragsapothek ablehnt und die Medikamentenversorgung über eine andere Apothek wünscht, ist er verpflichtet, die Beschaffung und Versorgung mit Medikamenten selbst sicherzustellen.

Aus der **Anlage 9** ergibt sich, ob der Bewohner der Medikamentenversorgung durch die Vertragsapothek zustimmt.

(5) **Hilfsmittel**

Leistungen i. S. d. § 33 SGB V - Versorgung mit Hilfsmitteln - gehören grundsätzlich nicht zu den Leistungen der Einrichtung. Diese sind ggf. bei der zuständigen Kranken- oder Pflegekasse zu beantragen. Bei Bedarf ist die Einrichtung bei der Antragstellung behilflich.

Inkontinenzmaterial wird dem Bewohner bei Bedarf zur Verfügung gestellt. Gegen Vorlage eines ärztlichen Rezeptes erhalten gesetzlich Versicherte die Abrechnung über eine Pauschale (festgesetzt durch die gesetzliche Krankenkasse). Gegebenenfalls fällt ein Eigenanteil an, wenn keine Zuzahlungsbefreiung vorliegt. Privat Versicherte erhalten die



Erstattung durch ihre private Krankenkasse (nach Vorlage der Rechnung und des Rezeptes).

(6) **Umgang mit besonderen pflegerischen Situationen (Sturzgefahr, Hinlauftendenz)**

Es wird explizit darauf hingewiesen, dass eine permanente Fixierung von Bewohnern zum Schutz vor Stürzen oder zur Verhinderung des Verlassens der Einrichtung rechtlich nicht zulässig ist.

Eine permanente Beaufsichtigung von Bewohnern mit derartigen Verhaltens-auffälligkeiten im Sinne einer 1 zu 1 Betreuung ist zudem ebenfalls nicht Gegenstand dieses Vertrages.

Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehen lt. Angaben des Bewohners/Betreuers/Bevollmächtigten:

☐ **keine** Hinlauftendenz/**keine** Weglauftendenz

☐ **keine** Sturzgefahr

§ 6 Zusatzleistungen gem. § 88 SGB XI, sonstige Leistungen

- (1) Der Bewohner und die Einrichtung können die Erbringung besonderer Komfortleistungen bei Unterkunft und Verpflegung, zusätzliche pflegerisch-betreuende Leistungen i.S.d. § 88 SGB XI sowie sonstige Leistungen vereinbaren. Die von der Einrichtung angebotenen Zusatz- und sonstigen Leistungen und deren Entgelte ergeben sich aus den entsprechenden **Anlagen 3 und 4**.
- (2) Wird eine vereinbarte Zusatzleistung oder sonstige Leistung nicht in Anspruch genommen, so kann das Entgelt nur ermäßigt werden, wenn dadurch bei der Einrichtung eine Kostenersparnis eintritt.

§ 7 Kündigung der Zusatz- und sonstigen Leistungen

Der Bewohner und die Einrichtung können vereinbarte Zusatz- und sonstige Leistungen jeweils mit einer Frist von einem Monat kündigen. Es gilt die Schriftform des § 16 Abs. 1 dieses Vertrages.

Teil II: Vergütung

§ 8 Die verschiedenen Entgeltbestandteile

- (1) Die Leistungen der allgemeinen Pflege, sozialen Betreuung und medizinischen Behandlungspflege richten sich nach dem Versorgungsaufwand, den der Bewohner jeweils nach Art und Schwere seiner Beeinträchtigung in seiner Selbständigkeit oder seinen Fähigkeiten benötigt. Sie werden mit den pflegebedingten Aufwendungen vergütet.

Seit 01.01.2022 übernimmt die Pflegeversicherung nicht nur den Leistungsbetrag nach § 43 Abs. 2 SGB XI, sondern für Bewohner mit einem Pflegegrad 2-5 auch einen Leistungszuschlag nach § 43 c SGB XI, der den Eigenanteil an pflegebedingten Aufwendungen mindert. Die Höhe des Leistungszuschlages ist gestaffelt und richtet sich nach der Dauer des Aufenthaltes des Bewohners in einer stationären Pflegeeinrichtung.

- (2) Der Zuschlag nach § 84 Abs. 8 SGB XI für Leistungen der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung wird monatlich berechnet. Der Vergütungszuschlag wird erstmalig im Folgemonat der Aufnahme des Bewohners und seiner Teilnahme am besonderen Betreuungsangebot der Einrichtung fällig, im Gegenzug fällt der Vergütungszuschlag auch im Monat des Auszuges oder des Versterbens ungekürzt an. Fallen der Monat des Einzuges



und der Monat des Auszuges/Versterbens zusammen, fällt der Vergütungszuschlag in Höhe einer Monatspauschale an.

Dieser Vergütungszuschlag wird für Bewohner der Pflegegrade 1 bis 5 von einer gesetzlichen Pflegeversicherung der Einrichtung gesondert vergütet und erhöht daher für diese Bewohner den zu übernehmenden Eigenanteil nicht.

Bei Bestehen einer privaten Pflegeversicherung erstattet diese ebenfalls diesen Zuschlag im Umfang des bestehenden Versicherungsvertrages, sofern ein Beihilfeanspruch besteht jedoch nur anteilig.

- (3) Die pflegebedingten Aufwendungen und die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sind hinsichtlich ihrer Ermittlung Preise für eine Leistung, deren Höhe sich u. a. auch aus dem Ergebnis eines Vergleiches mit diesen Vergütungssätzen vergleichbarer anderer Einrichtungen durch die Kostenträger (Pflegekassen und Sozialhilfeträger) ergibt.

Demgegenüber sind die gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen hinsichtlich ihrer Ermittlung eine Weiterberechnung von Kosten.

Um zu vermeiden, dass je nach dem Zeitpunkt des Anfalls von Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen oder von Ersatzanschaffungen punktuell erhebliche Schwankungen entstehen, können nach Landesrecht Pauschalen für Instandhaltung und Instandsetzung bestimmt werden. Die Höhe der gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen und ihre Veränderung richten sich dann nach diesen landesrechtlichen Vorschriften.

§ 9 Reduzierte Inanspruchnahme von Regelleistungen

- (1) Das gesamte Entgelt ist das Ergebnis von Mischkalkulationen, die dazu führen, dass jede der drei großen Gruppen der Regelleistungen (pflegerische und soziale Betreuung, hauswirtschaftliche Versorgung, Raum- und Sachausstattung) mit einem Pauschalpreis abgegolten wird. Dem unterschiedlichen Hilfebedarf des Bewohners und der hierdurch bedingten unterschiedlichen Inanspruchnahme des Regelleistungsangebotes durch den einzelnen Bewohner wird in dem System des SGB XI ausschließlich durch unterschiedliche Vergütungen im Bereich der pflegebedingten Aufwendungen in Abhängigkeit der Pflegegrade entsprochen.
- (2) Die Vereinbarung von individuellen Zu- und Abschlägen im Bereich der pflegebedingten Aufwendungen und der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung gegenüber Bewohnern mit Leistungsbezug i. S. d. SGB XI oder SGB XII ist gemäß § 84 Abs. 3 SGB XI i. V. m. § 87 SGB XI gesetzlich untersagt. Daher findet bei der Nichtinanspruchnahme von Leistungen mit Ausnahme der Regelungen des § 14 dieses Vertrages keine Reduzierung des Entgelts statt.

§ 10 Gesamtentgelt

- (1) Die Entgelte für die Leistungen gem. §§ 1 bis 5 richten sich nach den mit den Kostenträgern (zuständigen Pflegekassen und Sozialhilfeträgern) jeweils getroffenen Vergütungsvereinbarungen bzw. entsprechenden Schiedsstellenentscheidungen.

(2) Entgeltübersicht

	Pflege- grad 1	Pflege- grad 2	Pflege- grad 3	Pflege- grad 4	Pflege- grad 5
Pflegevergütung pflegetätig	€ _____	€ _____	€ _____	€ _____	€ _____

Die Höhe der Pflegevergütung richtet sich nach dem jeweils individuellen Pflegegrad.

Individueller Pflegegrad: Pflegegrad auswählen

Einrichtungseinheitlicher Eigenanteil der Pflegegrade 2 bis 5 durchschnittlich pflegetätig
 € _____ / monatlich € _____

Zuschlag nach § 84 Abs. 8 SGB XI	€ _____	<u>monatlich</u>
Ausbildungsvergütung	€ _____	<u>pflegetäglich</u>
Ausbildungsumlagezuschlag	€ _____	<u>pflegetäglich</u>
Ehrenamtszuschlag	€ _____	<u>pflegetäglich</u>
Entgelt für Unterkunft	€ _____	<u>pflegetäglich</u>
Entgelt für Verpflegung	€ _____	<u>pflegetäglich</u>
Gesondert berechenbare Investitionskosten für den individuellen Pflegeplatz	€ _____	<u>pflegetäglich</u>

- (3) Das Gesamtentgelt beträgt auf Basis des Pflegegrades Pflegegrad auswählen pro Monat (30,42 Tage) durchschnittlich

€ _____

(PV, Ausbildungsvergütung, Ausbildungsumlagezuschlag, Ehrenamtszuschlag, Unterkunft, Verpflegung, Investitionskosten, § 84 Abs. 8 SGB XI-Zuschlag)

Dieses Entgelt ist zugleich der Eigenanteil eines Bewohners, soweit er keine Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung bezieht (z. B. privat versicherte Bewohner oder Bewohner ohne Pflegeversicherung).

Bei pflegebedürftigen Bewohnern mit Bestehen einer gesetzlichen Pflegeversicherung übernimmt diese pro Monat

auf der Basis des Pflegegrades Pflegegrad auswählen (mindestens Pflegegrad € _____
2 erforderlich)*:

Zuschlag nach § 84 Abs. 8 SGB XI (mindestens Pflegegrad 1 erforderlich): € _____

Summe € _____

Daraus ergibt sich für einen Bewohner mit Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung ein durchschnittlicher Eigenanteil pro Monat € _____

*zzgl. Leistungszuschlag nach § 43 c SGB XI. Verbindliche Auskünfte hierzu kann nur die Pflegekasse erteilen.



- (4) Zusatzleistungen i. S. d. § 88 SGB XI (**Anlage 3**) sowie sonstige Leistungen (**Anlage 4**) erhöhen das Entgelt zusätzlich.
- (5) Bei Bewohnern ohne Bestehen einer Pflegeversicherung, im Falle des Bestehens einer privaten Pflegeversicherung oder eines Anspruchs auf Beihilfe ebenso wie bei gesetzlich pflegeversicherten Bewohnern mit Pflegegrad 1 ist der Bewohner alleine Schuldner des Gesamtentgeltes, mit Ausnahme des Zuschlags nach § 84 Abs. 8 SGB XI bei einem gesetzlich Versicherten mit Pflegegrad 1.
- (6) Werden Kosten von einer gesetzlichen Pflegekasse und/oder einem gesetzlichen Unfallversicherungsträger teilweise als Sachleistung übernommen und besteht eine Befugnis der Einrichtung zur direkten Abrechnung mit der gesetzlichen Pflegekasse oder dem gesetzlichen Unfallversicherungsträger, so wird die Einrichtung den Sachleistungsanteil direkt mit dieser/diesem abrechnen. Der Pflegesatzanteil, der von der Pflegekasse und dem Unfallversicherungsträger nicht getragen wird, also ein ggf. verbleibender Rest der pflegebedingten Aufwendungen, der Ausbildungsvergütungskomponente, der Ehrenamtszuschlag, die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung, das Entgelt für nicht geförderte Investitionskosten sowie das Entgelt für die Zusatzleistungen und sonstigen Leistungen sind vom Bewohner zu zahlen.
- (7) Ansprüche, die der Bewohner gegenüber anderen Leistungsträgern oder gegenüber Dritten besitzt, hat er selbst geltend zu machen. Die Einrichtung wird ihn dabei unterstützen. Hierzu zählen u. a. die Beratung, welche Leistungen beantragt werden können, sowie die Herstellung des Erstkontaktes zum jeweiligen Leistungsträger. Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Antragstellungen selbst, das Zusammenstellen von ggf. hierfür erforderlichen individuellen Unterlagen und Nachweisen des Bewohners, eine Zugangs- und Fristenkontrolle für die Einlegung von Rechtsmitteln, etc. nicht durch die Einrichtung übernommen werden können, sondern durch den Bewohner oder seinen Vertreter (z. B. Angehörigen, Betreuer) zu erfolgen haben. Sofern ein Bewohner hierzu allein nicht in der Lage ist und bislang auch keinen Vertreter hat, der ihn hierbei unterstützt, besteht die Möglichkeit der Einrichtung, beim zuständigen Amtsgericht die Bestellung eines Betreuers anzuregen.

§ 11 Abrechnung, Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten

- (1) Die Leistungsentgelte sind jeweils im Voraus am Ersten eines Monats fällig. Beginnt der Vertrag nicht am Ersten eines Monats, ist das Entgelt für den Einzugsmonat anteilig mit Einzug fällig. Das Entgelt für pauschale Bestandteile gemäß § 6 dieses Vertrages ist jeweils am Ersten eines Monats fällig. Variable Bestandteile werden monatlich nachschüssig abgerechnet. Abweichend davon erfolgt die Abrechnung für Inkontinenzmaterial quartalsweise nachschüssig. Die nachschüssig in Rechnung gestellten Beträge sind am 10. des auf die Erbringung der Leistungen bzw. dem Anfall der Auslagen folgenden Monats zur Zahlung fällig.

Die Beträge sind per

- ☐ SEPA-Lastschriftmandat (**Anlage 5a**)
☐ Dauerauftrag (Fälligkeit nach §11 Abs. 1 dieses Vertrages, bitte Kopie des angelegten Dauerauftrages einreichen)

auf folgendes Konto zu entrichten:

Kontoinhaber: AGAPLESION GERTRUDENSTIFT gemeinnützige GmbH

IBAN: DE74 3702 0500 0001 8709 00

BIC: BFSWDE33MNZ

Kreditinstitut: Bank für Sozialwirtschaft



§ 13 Anpassung des Entgeltes wegen Änderung der Berechnungsgrundlage

- (1) Die Einrichtung kann eine Erhöhung des Entgelts verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert und die Anforderungen nach §§ 9 und 7 Abs. 2 Satz 2 und 3 WBVG eingehalten sind.
- (2) Die Einrichtung ist verpflichtet, ihre Leistungen nach dem jeweils allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse zu erbringen. Dies kann zur Konsequenz haben, dass die Einrichtung ihren Leistungsumfang in Teilleistungsbereichen, auch in der räumlichen Ausstattung, ändern kann oder muss.

Die Einrichtung weist den Bewohner darauf hin, dass diese Leistungs-änderungen auch Entgeltänderungen durch Änderungen in einzelnen Kostenpositionen nach sich ziehen können.

§ 14 Entgelt bei Abwesenheit und dem Bezug von Sondennahrung

- (1) In den Fällen der vorübergehenden Abwesenheit richtet sich das Entgelt nach den Regelungen des Rahmenvertrages nach § 75 SGB XI in der jeweils aktuellen Fassung. Hiernach besteht derzeit folgende Regelung:
- (2) Bei Abwesenheit von mehr als 3 zusammenhängenden Kalendertagen reduzieren sich ab dem 4. Abwesenheitstag die Entgeltbestandteile
 - pflegebedingte Aufwendungen inkl. des Zuschlags für die Ausbildungsvergütung und Ehrenamt
 - Entgelt für Unterkunft
 - Entgelt für Verpflegung
 - Zuschläge nach § 92 b SGB XIum 25 % pro Abwesenheitstag. Demgegenüber ist der Entgeltbestandteil gesondert berechenbare Investitionsaufwendungen auch bei Abwesenheit ungekürzt zu zahlen.
- (3) Basis für die Bemessung des Abschlags ist bzgl. des Entgelts für Unterkunft und Verpflegung der Vergütungssatz inklusive des darin enthaltenen Lebensmittelanteils. Bei Bewohnern, die über Sondennahrung versorgt werden und bei denen das Entgelt für Verpflegung gemäß des jeweils geltenden Landesrahmenvertrages (derzeit um € 4,71) gekürzt wird, entfällt diese Kürzung für die Abwesenheitstage, an denen das Entgelt für Verpflegung bereits pauschal um 25 % gekürzt wird. Im Kürzungsbetrag von 25 % für den Fall der Abwesenheit ist bereits der ersparte Aufwand enthalten, der durch den im Landesrahmenvertrag geregelten Abschlag (von derzeit € 4,71) berücksichtigt wird.
- (4) Der Zuschlag nach § 84 Abs. 8 SGB XI für die Leistungen der besonderen Betreuung und Aktivierung reduziert sich hingegen nicht, da die Abwesenheitszeiten bereits bei der Kalkulation der Höhe des vereinbarten Zuschlags pauschal berücksichtigt wurden.

Teil III: Allgemeine Vertragsbestimmungen

§ 15 Vertragsdauer - Kündigungsrechte des Bewohners

- (1) Es gilt § 11 WBVG. Die Kündigung des Bewohners bedarf der Schriftform und wird erst mit Zugang beim Einrichtungsträger wirksam.
- (2) Hat der Bewohner keine vertragliche Vor-Information erhalten, kann er den Vertrag bis zur Nachholung der Vor-Information jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen.



- bb) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgeltes in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht

und die Einrichtung eine angemessene Zahlungsfrist nach § 12 Abs. 2 WBVG gesetzt hat. Ist der Bewohner mit der Entrichtung der gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen im Rückstand geraten, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vor Ausspruch der Kündigung befriedigt wird. In diesen Fällen [§ 16 Abs. 2 a) bis c)] kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

- (3) Des Weiteren ist die Einrichtung berechtigt, den Wohn- und Betreuungsvertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats zu kündigen, soweit der Betrieb der Einrichtung eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Wohn- und Betreuungsvertrages für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde. In diesem Fall hat die Einrichtung dem Bewohner auf dessen Verlangen einen angemessenen Leistungersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen und die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.

§ 17 Beendigung des Vertragsverhältnisses im Todesfall des Bewohners

- (1) Im Falle des Versterbens eines Bewohners endet der Vertrag mit seinem Tod. Von diesem Zeitpunkt an sind die Erben verpflichtet, das vom verstorbenen Bewohner genutzte Zimmer zu räumen und geräumt an die Einrichtung herauszugeben. Die Einrichtung ist ab diesem Zeitpunkt berechtigt, diesen Wohn- und Betreuungsplatz an neue Interessenten zu vergeben.

- (2) Im Falle des Versterbens sind folgende Personen zu benachrichtigen:

- (3) Die Einrichtung ist berechtigt, folgenden Personen unabhängig der Erbfolge die Nachlassgegenstände auszuhändigen:

Sind mehrere Personen benannt, ist jede von ihnen zur Entgegennahme der Gegenstände berechtigt.

Eine letztwillige Verfügung über diese Gegenstände - die grundsätzlich erstellt werden sollte - bleibt durch die hier erteilten Weisungen unberührt.

- (4) Wird der Wohnplatz nach dem Tode des Bewohners nicht geräumt und konnte mit für die Einrichtung zumutbaren Maßnahmen innerhalb angemessener Frist kein Rechtsnachfolger/Bevollmächtigter ermittelt werden, ist die Einrichtung berechtigt, die vom Bewohner eingebrachten Gegenstände auf Kosten des Nachlasses zu räumen und einzulagern. In diesem Fall fertigt die Einrichtung eine Niederschrift über die zurückgelassenen Gegenstände an. Für den entstehenden Aufwand wird eine Kostenpauschale in Höhe von _____ EUR und eine monatliche Einlagerungsgebühr in Höhe von _____ EUR erhoben. Dem/den Erben steht der Nachweis offen, dass der Einrichtung diesbezüglich nur geringere Kosten entstanden sind. Die Einrichtung ist in diesem Fall außerdem berechtigt, dem Bewohner durch die Kranken- und Pflegekasse leihweise überlassene Heil- und Hilfsmittel an die Kranken- und Pflegekasse zurückzugeben, soweit diese das Eigentum an den Heil- und Hilfsmitteln nachweisen kann.



§ 18 Mitwirkung des Bewohners

- (1) Der Bewohner ist zur Vermeidung von ansonsten möglicherweise entstehenden rechtlichen und finanziellen Nachteilen gehalten, erforderliche Anträge auf Gewährung von Sozialhilfe oder auf eine Änderung des Pflegegrades zu stellen und dem Kostenträger die hierzu notwendigen Unterlagen vorzulegen (z. B. für Leistungen nach SGB XI und SGB XII).
- (2) Sofern der Bewohner einen Antrag auf Sozialhilfe stellt oder einen Antrag gegenüber der Pflegekasse auf eine Änderung des Pflegegrades, ist die Einrichtung hierüber unverzüglich zu informieren.
- (3) Zeigt sich während der Vertragsdauer ein Mangel des Wohnraumes oder wird eine Maßnahme zum Schutz des Wohnraumes gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich, so hat der Bewohner dies der Einrichtung unverzüglich anzuzeigen. Kann die Einrichtung aufgrund einer schuldhaften Unterlassung dieser Anzeige nicht Abhilfe schaffen, ist der Bewohner nicht zur Kürzung des Entgelts wegen dieses Mangels berechtigt.

§ 19 Bewohnerseitig eingebrachte Sachen und Tierhaltung

- (1) Der Bewohner kann mit Zustimmung der Einrichtung die Unterkunft mit eigenen Einrichtungsgegenständen ausstatten. Die Zustimmung ist zu erteilen und so lange aufrechtzuerhalten, wie die Pflege oder die Betreuung nicht durch die Einrichtungsgegenstände beeinträchtigt wird.

In Zweibettzimmern darf der Bewohner ohne Zustimmung des Mitbewohners nur den ihm zustehenden Bereich ausstatten.

- (2) Die Einrichtung kann den Barbetrag des Bewohners verwalten, wenn sie dazu ausdrücklich durch den Bewohner bzw. den Vertreter in schriftlicher Form beauftragt wird. Ein solcher Auftrag ist als **Anlage 6** zu diesem Vertrag zu nehmen.
- (3) Die Haltung von nicht störenden Kleintieren ist möglich. Sie bedarf stets der Zustimmung der Einrichtungsleitung. Die Zustimmung wird erteilt, wenn die Versorgung der Tiere (auch bei Abwesenheit des Bewohners) gesichert ist und erforderliche Impfungen des Tieres nachgewiesen sind. In Mehrbettzimmern bedarf es der Abstimmung mit dem Mitbewohner.

§ 20 Haftung

- (1) Die Einrichtung haftet gegenüber dem Bewohner im Rahmen der gesetzlichen Regelungen, insbesondere für einwandfreie und verkehrssichere Beschaffenheit aller Einrichtungen des Trägers sowie für einwandfreie verkehrsübliche Leistungen aus diesem Vertrag.

Die Einrichtung haftet nicht in Fällen höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Notereignissen oder sonstigen, von ihr nicht zu vertretenden Vorkommnissen (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung), insbesondere, wenn dadurch die Versorgung und Pflege der Bewohner nicht oder nur teilweise gewährleistet werden kann.

Die Einrichtung haftet dem Bewohner gegenüber für eingebrachte Sachen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

- (2) Die vom Bewohner eingebrachten Gegenstände bleiben sein Eigentum; ihre Versicherung gegen Schäden aller Art (z. B. Einbruch, Diebstahl, Feuer, Leitungswasser) wird empfohlen.
- (3) Der Bewohner haftet für alle von ihm schuldhaft verursachten Sach- und Personenschäden in der Einrichtung. Aufgrund der immensen Kosten, die eine Sach- oder Personenentschädigung nach sich zieht, rät die Einrichtung den Bewohnern dringend an,

im Falle des Fehlens einer Haftpflichtversicherung, eine solche noch vor Einzug in die Einrichtung abzuschließen.

§ 21 Datenschutz

- (1) Der Bewohner vertraut sich mit seinem Einzug der Fürsorge durch die Einrichtung und ihren Mitarbeitern an. Im Gegenzug verpflichten sich die Einrichtung und ihre Mitarbeiter zur Diskretion und zu einem vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Informationen des Bewohners. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Weitergabe und der Einsichtnahme durch dritte Personen und Behörden. Die Einrichtung hat ihre Mitarbeiter über die Beachtung des Datenschutzes und ihrer Schweigepflicht belehrt.
- (2) Die Einzelheiten der Regelungen zum Datenschutz, zur Schweigepflicht und ihrer Entbindung ergeben sich aus den **Anlagen 7 - 8** dieses Vertrages.

§ 22 Beratungs- und Beschwerderechte, Teilnahme an Verbraucherstreitbeilegungsverfahren

- (1) Bei Meinungsverschiedenheiten aus diesem Vertrag stehen dem Bewohner und seinen Angehörigen die Einrichtungsleitung und die Pflegedienstleitung zur Verfügung. Der Bewohner ist seinerseits verpflichtet, der Einrichtung sämtliche im Rahmen der Leistungserbringung der Einrichtung auftretenden Defizite zu melden, damit der Einrichtungsträger diese Mängel unverzüglich abstellen kann.
- (2) Jeder Bewohner hat zusätzlich das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie den anderen, in der **Anlage 12** jeweils aufgeführten Stellen beraten zu lassen und sich dort über Mängel bei Erbringung der in diesem Wohn- und Betreuungsvertrag vereinbarten Leistungen zu beschweren.
- (3) Der Einrichtungsträger nimmt nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

§ 23 Vertragsänderungen / Salvatorische Klausel / Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sollen schriftlich getroffen werden.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags nichtig oder anfechtbar oder aus einem sonstigen Grunde unwirksam sein, so bleibt der übrige Vertrag dennoch wirksam. Es ist den Parteien bekannt, dass nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs eine salvatorische Klausel lediglich zu einer Beweislastumkehr führt. Es ist jedoch die ausdrückliche Absicht der Parteien, die Gültigkeit der verbleibenden Bestimmungen in jedem Fall zu erhalten und demgemäß die Anwendbarkeit von § 139 BGB insgesamt auszuschließen.

§ 24 Widerrufsrecht

Der Bewohner kann diesen Vertrag widerrufen, wenn es sich um einen sogenannten Außergeschäftsraum- oder Fernabsatzvertrag handelt. Zu den Voraussetzungen, den Folgen und zur Ausübung des Widerrufs wird auf die **Anlage 13** dieses Vertrages verwiesen.



Anlage 2a

Gesonderte Vereinbarung zum Ausschluss der Anpassung des Vertrages bei Änderung des Betreuungs- und Pflegebedarfs nach § 8 Abs. 4 WBVG Bereich „Allgemeine Dauerpflege“

Zwischen dem Unternehmen AGAPLESION GERTRUDENSTIFT gemeinnützige GmbH, Prinzenstraße 82, 34225 Baunatal

als Träger der Einrichtung

AGAPLESION GERTRUDENSTIFT

- nachstehend „Einrichtung“ genannt -

und

Max Mustermann
Herrn/Frau

- nachstehend „Bewohner“ genannt -

11 111 Musterstadt
bisher wohnhaft in

vertreten durch

Herrn/Frau

(amtlich bestellter Betreuer oder Bevollmächtigter)

Bei einer Änderung des Pflege- und Betreuungsbedarfs hat der Heimträger dem Bewohner nach § 8 Abs. 1 WBVG grundsätzlich eine entsprechende Anpassung der Leistungen anzubieten. Sollte nach dem Einzug der Bewohnerin/des Bewohners ein für die Einrichtung nach ihrem Versorgungsvertrag gemäß § 72 SGB XI nicht zu erbringende Pflege- oder Betreuungsbedarf entstehen, so darf die Einrichtung kein dementsprechend angepasstes Angebot unterbreiten, sondern ist vielmehr gezwungen, den Vertrag zu beenden.

Die Einrichtung besitzt in den folgend aufgeführten Krankheitsbildern nicht die für die Versorgung erforderlichen konzeptionellen, personellen und sächlichen Voraussetzungen.

Die Einrichtung ist nach ihrer konzeptionellen, personellen oder baulichen Ausrichtung nicht darauf eingerichtet, Bewohner mit folgenden Krankheitsbildern zu versorgen:

1) Wachkoma, apallisches Syndrom und „Phase F“

Wachkoma, apallisches Syndrom und „Phase F“ bedeuten, ...

dass die Betroffenen nicht oder nicht kurzfristig behebbare hirnorganische Schädigungen oder schwere und schwerste Schädigungen des zentralen Nervensystems erlitten haben, z.B. nach einem Kreislaufstillstand oder Schlaganfall. Wachkomapatienten können zwar die Augen geöffnet haben, können aber nicht bzw. nur äußerst eingeschränkt mit ihrer Umwelt kommunizieren.



Sie sind nicht autonom bewegungsfähig und müssen rund um die Uhr umfassend versorgt werden.

Der Ausschluss muss erfolgen, weil ...

- die mit den Kostenträgern geschlossenen Vereinbarungen diese besondere Leistung nicht vorsehen. Entsprechend sind auch nicht die erforderliche erhöhte Personalausstattung bzw. die Refinanzierung des erforderlichen spezialisierten Personals zur Erbringung solcher intensivpflegerischer Leistungen mit den Kostenträgern vereinbart. Außerdem werden nicht die erforderlichen Apparate und Einrichtungen zur Versorgung solcher Patienten vorgehalten.

2) Intervallweise oder andauernde Beatmungsbedürftigkeit

Beatmungsbedürftigkeit bedeutet, ...

dass der Betroffene, insbesondere etwa aufgrund organischer Schädigungen, ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, eigenständig zu atmen, und deshalb zeitweise oder andauernd maschinell beatmet werden muss.

Der Ausschluss muss erfolgen, weil ...

- die mit den Kostenträgern geschlossenen Vereinbarungen diese besondere Leistung nicht vorsehen. Entsprechend sind auch nicht die erforderliche erhöhte Personalausstattung bzw. die Refinanzierung des erforderlichen spezialisierten Personals zur Erbringung solcher intensivpflegerischer Leistungen mit den Kostenträgern vereinbart. Außerdem werden nicht die erforderlichen Apparate und Einrichtungen zur Versorgung solcher Patienten vorgehalten.

3) Besonderer Versorgungsbedarf in Form laufender Beaufsichtigung

Besonderer Versorgungsbedarf in Form laufender Beaufsichtigung bedeutet, ... dass der Betroffene ständig unter der Aufsicht einer Pflegefachkraft stehen muss, sodass gewährleistet ist, dass bei eintretendem Bedarf sofort eine medizinisch-pflegerische Intervention erfolgen kann (z.B. das Absaugen von Bronchialsekreten oder die Pflege einer Trachealkanüle).

Der Ausschluss muss erfolgen, weil ...

- die mit den Kostenträgern geschlossenen Vereinbarungen diese besondere Leistung nicht vorsehen. Entsprechend sind auch nicht die erforderliche erhöhte Personalausstattung bzw. die Refinanzierung des erforderlichen spezialisierten Personals zur Erbringung solcher intensivpflegerischer Leistungen mit den Kostenträgern vereinbart. Außerdem werden nicht die erforderlichen Apparate und Einrichtungen zur Versorgung solcher Patienten vorgehalten.

4) Suchtmittelabhängigkeit, chronisch mehrfach geschädigte Alkoholiker, Morbus Korsakow

Die Krankheitsbilder zeichnen sich dadurch aus, dass ...

der Betroffene psychische und organische Beeinträchtigungen aufweist, die oftmals zu Desorientierung, Gedächtnisstörungen, Selbstvernachlässigung und nicht selten zu aggressivem oder autoaggressivem Verhalten führen.

Der Ausschluss muss erfolgen, weil ...

- die mit den Kostenträgern geschlossenen Vereinbarungen diese besondere Leistung nicht vorsehen. Entsprechend sind auch nicht die erforderliche erhöhte Personalausstattung bzw. die Refinanzierung des erforderlichen spezialisierten Personals zur fachgerechten Betreuung der



Betroffenen mit den Kostenträgern vereinbart. Ihrem besonderen Betreuungsbedarf kann nur in spezialisierten Einrichtungen mit dafür spezifisch qualifiziertem Fachpersonal entsprochen werden.

**5) Mobile pflegebedürftige Menschen mit bestehenden erheblichen
Verhaltensauffälligkeiten**

- bei denen das Vorliegen einer nicht ursächlich behandelbaren Demenz von einem Facharzt für Psychiatrie/Neurologie oder einem Arzt mit Zusatzbezeichnung „Geriatric“ diagnostiziert wurde und
- bei denen nach systematischer Verhaltensbeobachtung mit Hilfe der Cohen-Mansfield-Skala gemäß der modifizierten Variante des Bundeslandes Hessen (laut Anlage A zu § 3 Abs. 2 des Rahmenvertrages) Verhaltensauffälligkeiten vorliegen, die dazu führen, dass in der Cohen-Mansfield-Skala ein schwarzes oder drei grau unterlegte Felder erreicht werden oder bei denen in Einzelfällen ein therapeutisch schwer beeinflussbarer gestörter Tag-Nach-Rhythmus vorliegt,
- oder für die ein gerichtlicher Unterbringungsbeschluss vorliegt.

Die Betreuung dieser Bewohnerschaft erfordert in fachlicher Hinsicht eine besondere Personalausstattung, eine besondere Konzeption sowie besondere Sicherungsmechanismen, über die die Abteilung allgemeine Pflege nicht verfügt.

Bei Auftreten eines solchen Krankheitsbildes besteht jedoch für Bewohner ab Pflegegrad 2 die Möglichkeit, im Rahmen freier Kapazitäten in einen gerontopsychiatrischen Fachpflegebereich der Einrichtungen AGAPLESION SIMEONSTIFT Hainburg, AGAPLESION HAUS JOHANNES Hepenheim, AGAPLESION HAUS BICKENBACH, AGAPLESION HEIMATHAUS, Darmstadt oder AGAPLESION DIETRICH BONHOEFFER HAUS Lampertheim zu den dort bestehenden Vergütungssätzen zu wechseln.

Baunatal, 17.03.2023

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift (Einrichtung)

Unterschrift (Bewohner/Betreuer/Bevollmächtigter)



Anlage 2b

Gesonderte Vereinbarung zum Ausschluss der Anpassung des Vertrages bei Änderung des Betreuungs- und Pflegebedarfs nach § 8 Abs. 4 WBVG Bereich „Demenziell erkrankte Menschen mit Verhaltensauffälligkeiten“

Zwischen dem Unternehmen AGAPLESION GERTRUDENSTIFT gemeinnützige GmbH, Prinzenstraße 82, 34225 Baunatal

als Träger der Einrichtung

AGAPLESION GERTRUDENSTIFT

- nachstehend „Einrichtung“ genannt -

und

Max Mustermann
Herrn/Frau

- nachstehend „Bewohner“ genannt -

11 111 Musterstadt
bisher wohnhaft in

vertreten durch

Herrn/Frau

(amtlich bestellter Betreuer oder Bevollmächtigter)

Bei einer Änderung des Pflege- und Betreuungsbedarfs hat der Heimträger dem Bewohner nach § 8 Abs. 1 WBVG grundsätzlich eine entsprechende Anpassung der Leistungen anzubieten. Sollte nach dem Einzug der Bewohnerin/des Bewohners ein für die Einrichtung nach ihrem Versorgungsvertrag gemäß § 72 SGB XI nicht zu erbringende Pflege- oder Betreuungsbedarf entstehen, so darf die Einrichtung kein dementsprechend angepasstes Angebot unterbreiten, sondern ist vielmehr gezwungen, den Vertrag zu beenden.

Die Einrichtung besitzt in den folgend aufgeführten Krankheitsbildern nicht die für die Versorgung erforderlichen konzeptionellen, personellen und sächlichen Voraussetzungen.

Die Einrichtung ist nach ihrer konzeptionellen, personellen oder baulichen Ausrichtung nicht darauf eingerichtet, Bewohner mit folgenden Krankheitsbildern zu versorgen:

1) Wachkoma, apallisches Syndrom und „Phase F“

Wachkoma, apallisches Syndrom und „Phase F“ bedeuten, ...

dass die Betroffenen nicht oder nicht kurzfristig behebbare hirnorganische Schädigungen oder schwere und schwerste Schädigungen des zentralen Nervensystems erlitten haben, z.B. nach einem Kreislaufstillstand oder Schlaganfall. Wachkomapatienten können zwar die Augen geöffnet haben, können aber nicht bzw. nur äußerst eingeschränkt mit ihrer Umwelt kommunizieren. Sie sind nicht autonom bewegungsfähig und müssen rund um die Uhr umfassend versorgt werden.



Der Ausschluss muss erfolgen, weil ...

- die mit den Kostenträgern geschlossenen Vereinbarungen diese besondere Leistung nicht vorsehen. Entsprechend sind auch nicht die erforderliche erhöhte Personalausstattung bzw. die Refinanzierung des erforderlichen spezialisierten Personals zur Erbringung solcher intensivpflegerischer Leistungen mit den Kostenträgern vereinbart. Außerdem werden nicht die erforderlichen Apparate und Einrichtungen zur Versorgung solcher Patienten vorgehalten.

2) Intervallweise oder andauernde Beatmungsbedürftigkeit

Beatmungsbedürftigkeit bedeutet, ...

dass der Betroffene, insbesondere etwa aufgrund organischer Schädigungen, ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, eigenständig zu atmen, und deshalb zeitweise oder andauernd maschinell beatmet werden muss.

Der Ausschluss muss erfolgen, weil ...

- die mit den Kostenträgern geschlossenen Vereinbarungen diese besondere Leistung nicht vorsehen. Entsprechend sind auch nicht die erforderliche erhöhte Personalausstattung bzw. die Refinanzierung des erforderlichen spezialisierten Personals zur Erbringung solcher intensivpflegerischer Leistungen mit den Kostenträgern vereinbart. Außerdem werden nicht die erforderlichen Apparate und Einrichtungen zur Versorgung solcher Patienten vorgehalten.

3) Besonderer Versorgungsbedarf in Form laufender Beaufsichtigung

Besonderer Versorgungsbedarf in Form laufender Beaufsichtigung bedeutet, ... dass der Betroffene ständig unter der Aufsicht einer Pflegefachkraft stehen muss, sodass gewährleistet ist, dass bei eintretendem Bedarf sofort eine medizinisch-pflegerische Intervention erfolgen kann (z.B. das Absaugen von Bronchialsekreten oder die Pflege einer Trachealkanüle).

Der Ausschluss muss erfolgen, weil ...

-die mit den Kostenträgern geschlossenen Vereinbarungen diese besondere Leistung nicht vorsehen. Entsprechend sind auch nicht die erforderliche erhöhte Personalausstattung bzw. die Refinanzierung des erforderlichen spezialisierten Personals zur Erbringung solcher intensivpflegerischer Leistungen mit den Kostenträgern vereinbart. Außerdem werden nicht die erforderlichen Apparate und Einrichtungen zur Versorgung solcher Patienten vorgehalten.

4) Suchtmittelabhängigkeit, chronisch mehrfach geschädigte Alkoholiker, Morbus Korsakow

Die Krankheitsbilder zeichnen sich dadurch aus, dass ...

der Betroffene psychische und organische Beeinträchtigungen aufweist, die oftmals zu Desorientierung, Gedächtnisstörungen, Selbstvernachlässigung und nicht selten zu aggressivem oder autoaggressivem Verhalten führen.

Der Ausschluss muss erfolgen, weil ...

die mit den Kostenträgern geschlossenen Vereinbarungen diese besondere Leistung nicht vorsehen. Entsprechend sind auch nicht die erforderliche erhöhte Personalausstattung bzw. die Refinanzierung des erforderlichen spezialisierten Personals zur fachgerechten Betreuung der Betroffenen mit den Kostenträgern vereinbart. Ihrem besonderen Betreuungsbedarf kann nur in spezialisierten Einrichtungen mit dafür spezifisch qualifiziertem Fachpersonal entsprochen werden.

5) Menschen mit bestehenden erheblichen Verhaltensauffälligkeiten, die nicht am besonderen Betreuungsangebot teilnehmen können

Die Einrichtung hat sich gegenüber den Pflegekassen vertraglich verpflichtet, die hiesige gerontopsychiatrische Fachabteilung ausschließlich Bewohnern zur Verfügung zu stellen, die die



speziellen Aufnahmekriterien gemäß der Konzeption des Beschützten Wohnbereichs für Menschen mit Demenz erfüllen.

Von einer Betreuung in diesem Wohnbereich ausgeschlossen sind pflegebedürftige Menschen, die aufgrund einer schweren dementiellen Erkrankung im Stadium vollständiger Hilflosigkeit nicht am besonderen Pflege- und Betreuungsangebot teilhaben können. Dies sind insbesondere Menschen,

- die unfähig sind, sich alleine aufzusetzen,
- die unfähig sind zu lächeln, und
- die unfähig sind, den Kopf zu heben.

Bewohner, die diese Ausschlusskriterien erfüllen, können in der gerontopsychiatrischen Fachabteilung nicht betreut werden. Es besteht in diesem Fall keine Zulassung der Pflegekassen zur Erbringung pflegerischer Leistungen, so dass keine Zuzahlungen der Pflegekassen geleistet werden und auftretende Finanzierungslücken auch vom Sozialhilfeträger nicht übernommen werden.

Sofern diese Ausschlusskriterien eintreten sollten, besteht jedoch die Möglichkeit, im Rahmen freier Kapazitäten unter Berücksichtigung der individuellen Lebenssituation in einem angemessenen zeitlichen Rahmen in den Bereich "allgemeine Dauerpflege" dieser Einrichtung zu den dort bestehenden Vergütungssätzen zu wechseln.

Vom Ausschluss ausgenommen sind hingegen Bewohner, für die die Aufnahmekriterien bei Beginn des Aufenthaltes vorlagen, und bei denen sich während des Aufenthaltes positive Änderungen bei der systematischen Verhaltensbeobachtung mit Hilfe der Cohen-Mansfield-Skala ergeben. Dies gilt auch, wenn laut einer Entscheidung des Gerichts aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls für einen Aufenthalt in einem geschlossenen oder einem mit besonderen Überwachungsmaßnahmen ausgestatteter Bereich kein Unterbringungsbeschluss mehr erforderlich ist. Es ist gerade das konzeptionelle Ziel der Einrichtung, Verhaltensauffälligkeiten zu verringern.

Baunatal, 17.03.2023

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift (Einrichtung)

Unterschrift (Bewohner/Betreuer/Bevollmächtigter)

Anlage 3

Zusatzleistungen gem. § 88 SGB XI

(Angekreuzte Leistungen werden vereinbart, restliche Leistungen bei Inanspruchnahme)

☐	Telefonanschluss mit eigener Durchwahlnummer, einschließlich Telefonapparat und Verbindungsentgelte (ohne Sonderrufnummern) für <u>stationäre Dauerpflege</u>	derzeit nicht verfügbar
	• Pauschale Gebühr	
☐	Telefonanschluss mit eigener Durchwahlnummer, einschließlich Telefonapparat und Verbindungsentgelte (ohne Sonderrufnummern) für <u>Kurzzeitpflegegäste</u>	derzeit nicht verfügbar
	• Pauschale Gebühr	
☐	Satellitenanlage/Breitbandkabelanschluss für Fernseh- und Rundfunkgerät	zurzeit kostenlos
☐	Bei Inanspruchnahme des Personals der Einrichtung werden Gebühren berechnet, soweit diese nicht in Unterkunft und Verpflegung enthalten sind (Instandhaltung der Wäsche, Bewirtungskosten privater Veranstaltungen, Begleitung bei Einkäufen, Beschaffung persönlicher Gebrauchsgegenstände und Bekleidung etc.)	18,00 €
	• Abrechnung nach Zeitaufwand • je angefangene Zeiteinheit von 15 Minuten	
☐	Bereitstellung spezieller zusätzlich gewünschter Speisen und Getränke	
	• nach Preisliste der hausinternen Küche	
☐	Sachkosten privater Veranstaltungen	
	• nach Preisliste der hausinternen Küche • ggf. Zeitaufwand je angefangene Zeiteinheit von 15 Minuten • ggf. Mieten der Räume	18,00 €
☐	Anmietung der Kapelle	250,00 €
☐	Einzelbelegung eines Doppelzimmers	10,60 €
	• täglich	
☐	Ausflüge über das Regelangebot hinaus -sofern verfügbar-	Externer Beschaffungspreis zzgl. Inanspruchnahme Personal

Leistungen sofern verfügbar;
Alle Preise inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer

Anlage 4

Sonstige Leistungen

(Angekreuzte Leistungen werden vereinbart, restliche Leistungen bei Inanspruchnahme)

☐ Bei Inanspruchnahme des Personals der Einrichtung werden Gebühren berechnet, soweit diese nicht in Unterkunft und Verpflegung enthalten sind (z.B. Reparatur oder Instandsetzung der eigenen Möbel im Zimmer, Montage eigener Beleuchtung, Einkaufsservice und Botengänge, Räumung des Appartements / Zimmers, Entsorgung von privaten Gegenständen und Haustierbetreuung) • Abrechnung nach Zeitaufwand • Je angefangene Zeiteinheit von 15 Minuten	18,00 €
☐ Abrechnung externer Dienstleister über das Verwahrgeldkonto (über die Taschengeldverwaltung hinaus) • Pauschale Gebühr • monatlich	8,53 €
☐ Prüfung ortsveränderlicher Elektrogeräte nach DGUV3 (ehemals BGV-A3) • zurzeit alle zwei Jahre • Grundgebühr • zzgl. je Gerät	10,00 € 5,95 €
☐ Räumung des Zimmers • Pauschale Gebühr	250,00 €
☐ Lagerung von Bewohnergegenständen/ Lagerung des Nachlasses • Je angefangenem Monat	150,00 €
☐ Sperrmüllgebühr • Pauschale Gebühr	Gebührenersatz zzgl. Inanspruchnahme Personal
☐ Chemische Reinigung von Kleidungsstücken • nach Rechnung der Fremdfirma	
☐ Kosten für Friseur, Fußpflege, Massagen etc. • nach Rechnung der Fremdfirma	

Leistungen sofern verfügbar.

Alle Preise inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer.



Anlage 5a

SEPA Lastschriftenmandat

Max Mustermann
Name Bewohner/Bewohnerin

Debitorennummer

Gläubiger-Identifikationsnummer DE43 ZZZ0 0000 523771
Mandatsreferenz

Ich ermächtige hiermit die AGAPLESION GERTRUDENSTIFT gemeinnützige GmbH Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen.

Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der AGAPLESION GERTRUDENSTIFT gGmbH auf mein Konto bezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen.

Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber: Max Mustermann

Adresse, PLZ, Ort: Musterstraße 1, 11 111 Musterstadt

IBAN: DE _ _ _ | _ _ _ _ _ | _ _ _ _ _ | _ _ _ _ _ | _ _ _ _ _ | _ _ _

BIC: _____

Kreditinstitut: _____

Ort, Datum

Unterschrift (Bewohner/Betreuer/Bevollmächtigter)



Anlage 6

Vereinbarung Verwahrgeldkonto

Zwischen dem Unternehmen AGAPLESION GERTRUDENSTIFT gemeinnützige GmbH, Prinzenstraße 82, 34225 Baunatal
als Träger der Einrichtung
AGAPLESION GERTRUDENSTIFT
Prinzenstraße 82, 34225 Baunatal
- nachstehend "Einrichtung" genannt -
und Max Mustermann
Herrn/Frau
- nachstehend „Bewohner“ genannt -
11 111 Musterstadt
bisher wohnhaft in
vertreten durch Herrn/Frau _____
(amtlich bestellter Betreuer oder Bevollmächtigter)

- (1) ☐ Der Unterzeichner verpflichtet sich, monatlich zum _____ (Datum) auf das nachfolgende Bankkonto für den Bewohner _____ einen Barbetrag in Höhe von € _____ einzuzahlen:

Kontoinhaber: AGAPLESION GERTRUDENSTIFT gemeinnützige GmbH

IBAN: DE47 3702 0500 0001 8709 01

BIC: BFSWDE33MNZ

Kreditinstitut: Bank für Sozialwirtschaft

- ☐ Der Unterzeichner verpflichtet sich, monatlich zum _____ (Datum) für den Bewohner _____ einen Barbetrag in Höhe von € _____ bar in der Einrichtung einzuzahlen.

- (2) Die Verwahrgeldverwaltung wird auf Guthabenbasis geführt, d. h., ein Überziehungsrahmen wird nicht eingeräumt. Bei mangelnder Deckung erfolgt keine weitere Auszahlung. Es findet keine Verzinsung der eingezahlten Beträge statt.

Der/die Bewohner/in/Bevollmächtigte/r/Betreuer/in/Angehörige kann jederzeit Auskunft und/oder Einsichtnahme über/ über den aktuellen Bestand verlangen oder Kontoauszüge anfordern. Dritten ist dies nur mit ausdrücklicher Zustimmung des/der Bewohners/in Bevollmächtigten/Betreuers/in/Angehörigen möglich.

- (3) Der Unterzeichner beauftragt die Einrichtung:

- ☐ Der/die Bewohner/in hat während der Kassenöffnungszeiten jederzeit das Recht (Regelleistung), über die Einrichtung Geldabhebungen vom Bargeldkonto, soweit ein Guthaben besteht, vorzunehmen. Besteht für den Bewohner ein Vertreter für Vermögensangelegenheiten, wird von diesem mit Unterzeichnung folgender Verfügungsrahmen für die Barauszahlung festgelegt:
wöchentlich / monatlich (*nicht-zutreffendes bitte streichen*) € _____



Anlage 7

Hinweise zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann sich der Bewohner wenden?

Für die Datenverarbeitung ist verantwortlich

AGAPLESION GERTRUDENSTIFT
gemeinnützige GmbH
Prinzenstraße 82
34225 Baunatal

Betrieblicher Datenschutzbeauftragter

datenschutz@agaplesion.de

Oder unserer Postadresse mit dem Zusatz „der Datenschutzbeauftragte“.

Der Bewohner hat ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde:
Beauftragte für den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland für die Datenschutz-
region Mitte-West Außenstelle Dortmund, Friedhof 4, 44135 Dortmund
Tel.: 0231/533 827-0, Fax: 0231/533 827-20, mitte-west@datenschutz.ekd.de

Welche Daten nutzen wir und woher beziehen wir diese?

Wir verarbeiten insbesondere solche personenbezogenen Informationen, die wir im Rahmen der Vertragsanbahnung, des Vertragsschlusses und während der Vertragsdurchführung erhalten.

Dies sind grundsätzlich die Personalien (Name, Adresse und andere Kontaktdaten, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit) des Bewohners, aber auch uns benannter Angehöriger/Vertreter, die wir von dem Bewohner erhalten.

Es können auch Daten über die finanzielle Situation des Bewohners, beispielsweise über den Bezug von Leistungen der Kranken- und Pflegeversicherung, Rentenbezüge oder den Bezug weiterer Leistungen wie Sozialhilfe sein.

Zu den verarbeiteten Daten gehören auch besondere Kategorien personenbezogener Daten wie zum Beispiel Gesundheitsdaten, die wir vom Bewohner oder dessen Vertreter erhalten, wie medizinische Befunde, ärztliche Verordnungen, MDK-Gutachten, Bescheide über die Einstufung in Pflegegrade, Dokumentationsdaten aus einer Pflege- und Wunddokumentation etc.

Zudem verarbeiten wir – soweit für die Erfüllung unserer Leistungen erforderlich – personenbezogene Daten, auch Gesundheitsdaten, die wir von anderen Unternehmen oder sonstigen am Pflege- und Betreuungsprozess beteiligten Dritten (Ärzten, Apothekern, Ergo- und Physiotherapeuten, Krankenhäusern, Hilfsmittellieferanten, Friseuren, Fußpflegern, Kranken- und Pflegekassen, Sozialhilfeträgern, etc.) zulässigerweise, zum Beispiel im Zusammenhang mit der Durchführung von Pflege- und Betreuungsmaßnahmen, zur Erfüllung von Verträgen oder aufgrund einer gesonderten Einwilligung des Bewohners, erhalten haben.

Schließlich verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Standes- und Grundbuchämter, Schuldnerverzeichnisse, Handels- und Insolvenzregister) zulässigerweise gewonnen haben und verarbeiten dürfen.



Wozu verarbeiten wir die Daten und auf welcher Rechtsgrundlage?

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung sind §§ 6, 13 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Die Verarbeitung erfolgt vorrangig zur Erfüllung vertraglicher Pflichten (§ 6 Nr. 5, 13 Abs. 2 Nr. 8), nämlich der Erbringung unserer Leistungen. Dies kann die interne Verarbeitung beispielsweise zur Planung und Durchführung der Betreuungs- und Pflegemaßnahmen sein, aber auch die Konsultation und der Datenaustausch mit Ärzten, Physio- und Ergotherapeuten, Apothekern oder sonstigen an der Erbringung der Leistungen beteiligten Dritten wie Wäschereien oder Cateringunternehmen.

Soweit erforderlich, verarbeiten wir die Daten über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten (§ 6 Nr. 8, 13 Abs. 2 Nr. 8), beispielsweise in folgenden Fällen:

- Konsultation von und Datenaustausch mit Kranken- und Pflegekassen sowie Sozialhilfeträgern zur Abrechnung unserer Leistungen;
- Konsultation von und Datenaustausch mit Abrechnungsdienstleistern zur Abrechnung unserer Leistungen, weil diese uns von den Kranken- und Pflegekassen benannt wurden oder dass wir die Abrechnung einem Abrechnungsdienstleister übertragen haben;
- Konsultation von und Datenaustausch mit Auskunftsteilen zur Ermittlung von Bonitäts- und Ausfallrisiken;
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten;
- Maßnahmen zur Qualitätssicherung

Weiterhin unterliegen wir diversen gesetzlichen und vertraglichen Anforderungen (z. B. dem Infektionsschutzgesetz, landesheimrechtlichen Regelungen und den Regelungen der Sozialgesetzbücher). Zu den Zwecken der Verarbeitung in diesem Zusammenhang (§ 6 Nr. 6, 13 Abs. 2 Nr. 9) gehören unter anderem Meldepflichten an gesetzlich benannte Stellen, zum Beispiel im Falle des Auftretens meldepflichtiger Erkrankungen.

Auch eine Einwilligung zur Verarbeitung der Daten für bestimmte Zwecke (§ 6 Nr. 2, 13 Abs. 2 Nr. 1) berechtigt uns zur Verarbeitung. Für diese Fälle haben wir **die Anlage 8** beigefügt, aus der Sie ersehen können, zu welchen Zwecken wir Ihre Einwilligung in die Datenverarbeitung erbitten. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt jedoch nur für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Wer erhält Daten des Bewohners?

Die personenbezogenen Daten werden nur den Mitarbeitern oder Dritten zugänglich gemacht, die für die entsprechenden Aufgaben zuständig sind. Gesundheitsdaten werden nur den Mitarbeitern oder Dritten zugänglich gemacht, die einer entsprechenden Schweigepflicht unterliegen und in deren Verantwortung verarbeitet.

Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nur, soweit dies für die Vertragsdurchführung oder aus den oben dargestellten Gründen erforderlich ist, beispielsweise zur Abrechnung der erbrachten Leistungen mit den Kostenträgern, zum Austausch mit anderen am Pflege- und Betreuungsgeschehen beteiligten Leistungserbringern, mit Kooperationspartnern wie Caterer, Wäschereien und Reinigungsunternehmen sowie zur Erfüllung gesetzlicher Meldepflichten etc.

Auch von uns eingesetzte Auftragsdatenverwalter können zu den genannten Zwecken Daten erhalten. Dies sind beispielsweise unsere IT-Dienstleister, aber auch von uns mit der Abrechnung der Leistungen beauftragte Abrechnungsunternehmen. Diese sind vertraglich verpflichtet, die Daten ausschließlich für die von uns vorgegebenen Aufgaben zu verwenden.

Eine darüber hinausgehende Verarbeitung bedarf der ausdrücklichen und jederzeit widerruflichen Einwilligung des Bewohners.

Wie lange werden die Daten gespeichert?

Soweit erforderlich, verarbeiten wir Ihre Daten für die Dauer des Vertragsverhältnisses, was auch die Anbahnung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses umfasst.

Die Daten können über die Beendigung des Vertrages hinaus gespeichert werden, soweit dies zur Abwicklung des Vertrages, zur Rechtsverfolgung bzw. -verteidigung oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten erforderlich ist. So unterliegen wir verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB), der Abgabenordnung (AO), der Pflege-Buchführungsverordnung (PBV) sowie den auf Basis der Sozialgesetzbücher geschlossenen Landesrahmenverträgen ergeben. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung und Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre.

Die Speicherdauer im Falle der Abwicklung des Vertrages, zur Rechtsverfolgung bzw. -verteidigung beurteilt sich nach den gesetzlichen Verjährungsvorschriften, die zum Beispiel nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in der Regel drei Jahre, in besonderen Fällen auch bis zu dreißig Jahren betragen können.

Ihre Rechte

Welche Datenschutzrechte haben der Bewohner und andere betroffene Personen?

Der Bewohner und andere betroffene Personen haben das Recht auf **Auskunft** sowie auf **Berichtigung** oder **Löschung** oder auf **Einschränkung** der Verarbeitung der über sie erhobenen Daten, auf **Widerspruch** gegen die Verarbeitung sowie das Recht aus **Datenübertragbarkeit**.

Um eines Ihrer oben aufgeführten Rechte geltend zu machen, können Sie sich jederzeit an uns wenden. Sollten Sie der Auffassung sein, dass wir Ihre personenbezogenen Daten in unzulässiger Weise verarbeiten, kontaktieren Sie uns bitte:

Kontakt Daten: AGAPLESION GETRUDENSTIFT gemeinnützige GmbH, Prinzenstraße 82, 34225 Baunatal.

Sie erreichen unseren Datenschutzbeauftragten unter: datenschutz@agaplesion.de.

Sie haben zudem das Recht sich an die Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist:

Bbeauftragte für den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland für die Datenschutzregion Mitte-West Außenstelle Dortmund, Friedhof 4, 44135 Dortmund, T (0231) 533 827-0, F (0231) 533 827-20; mitte-west@datenschutz.ekd.de

Im Rahmen des Vertrages muss der Bewohner grundsätzlich nur die Daten zur Verfügung stellen, die für den Abschluss, die Durchführung, Beendigung und Abwicklung des Vertrages erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten werden wir aber in der Regel den Abschluss eines Vertrages ablehnen oder einen bestehenden Vertrag nicht mehr durchführen können und gegebenenfalls beenden müssen.

Schweigepflichtentbindung

Hierzu entbindet der Bewohner das Ihn betreuende Personal des AGAPLESION GERTRUDENSTIFT gGmbH von der Schweigepflicht. Die Entbindung von der Schweigepflicht ist auf die oben angekreuzten Zwecke beschränkt und gilt nur für diese. Ich wurde als Bewohner darüber aufgeklärt, dass ich sowohl meine Einwilligung als auch Schweigepflichtentbindung jeweils – auch teilweise – widerrufen kann.

Einwilligung zur Kontaktaufnahme nach Auszug

Ich stimme zu, dass mich das AGAPLESION GERTRUDENSTIFT sowie in diesem Verbund befindliche Unternehmen nach meinem Auszug weiter zu unterschiedlichen Zwecken kontaktieren können. Hierzu gehören z. B. Informationen zu Festen und Aktivitäten oder besondere Aktionen. Meine Kontaktdaten dürfen für diesen Zweck verwendet werden. Die Kontaktaufnahme soll erfolgen über:

☒ Email

☐ Brief

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

☐ Telefonnummer☐ Mobil

Widerrufsrecht

Diese Erklärung ist jederzeit – auch teilweise – widerrufbar und gilt ansonsten über den Tod des Bewohners hinaus, bis die genannten Zwecke erreicht sind. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung nicht berührt. Der – auch teilweise – Widerruf kann, jedoch dazu führen, dass der Einrichtungsträger seine Leistungen nicht mehr vertragsgemäß erbringen kann. Gegebenenfalls ist ihm dadurch eine Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zuzumuten und er ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen.

Der Widerruf ist in Textform zu richten an: AGAPLESION GERTRUDENSTIFT gemeinnützige GmbH, Prinzenstraße 82, 34225 Baunatal

Der Widerruf der Einwilligung in die Datenübermittlung von Dritten an uns ist jeweils entsprechend dorthin zu richten.

(Ort, Datum)

Unterschrift (Bewohner/Betreuer/Bevollmächtigter)

Anlage 9

Einwilligung Arzneimittelversorgung / Erklärung des Bewohners über die Versorgung mit Medikamenten

Vereinbarung:

Name: Mustermann Vorname: Max Geburtsdatum: _____

Straße und Hausnummer: Musterstraße 1

PLZ: 11 111 Ort: Musterstadt

Mein **Betreuer (soweit amtlich bestellt)/Bevollmächtigter:**

Name: _____ Vorname: _____

Straße und Hausnummer: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Ich bin darüber informiert, dass die Apotheken Hühnstein-Apotheke in Baunatal-Großeinritte und St. Georg-Apotheke in Baunatal-Großeinritte Leistungen anbieten, die die Erkennung und Lösung arzneimittelbezogener Probleme beinhaltet. Ziel ist es, die Arzneimitteltherapie zu optimieren und die Lebensqualität zu erhöhen. Für diesen Zweck wird die Apotheke Daten und Angaben zu meiner Medikation erfassen. Dazu gehören Daten zum Gesundheitszustand, zur Anwendung von Arzneimitteln und der Inhalt von Beratungsgesprächen. Diese Daten ermöglichen es, mich optimal zu beraten und bei der Arzneimittelanwendung zu unterstützen.

Sofern eine Rücksprache mit meinem behandelnden Arzt aufgrund möglicher arzneimittelbezogener Probleme nötig ist, bin ich damit einverstanden, dass die Apotheke mit diesem Kontakt aufnimmt. Gleichzeitig beauftrage ich die Apotheke, Rezepte beim zuständigen Arzt anzufordern und abzuholen.

Weiterhin beauftrage ich die Apotheke unter Wahrung meines Eigentums an meinen Medikamenten, die ich ihr zu diesem Zwecke überlasse, daraus die erforderlichen **Tages- oder Wochen Dosen nach Maßgabe der ärztlichen Verordnung** vorzubereiten, zusammenzustellen und in geeigneten Verteilsystemen dem verantwortlichen Pflegepersonal zur Weitergabe an mich auszuhändigen (Patientenindividuelle Verblisterung). Ich habe jederzeit Zugriff auf meine Medikamente und kann diese unverzüglich anfordern. Ich behalte mir vor, diesen Auftrag jederzeit und ohne Einhaltung einer Frist zu widerrufen.

Ich bin damit einverstanden, dass die genannten Daten von der Apotheke bzw. dem von der Apotheke beauftragten Dienstleister gespeichert und ausschließlich zu oben genannten Zwecken verarbeitet und genutzt werden. Die Daten dürfen dem Personal der Apotheke bzw. dem Personal des von der Apotheke beauftragten Dienstleisters, das der Schweigepflicht unterliegt, und meinen behandelnden Ärzten im Rahmen des oben genannten Zweckes und bei arzneimittelbezogenen Problemen mitgeteilt werden.

Im Übrigen erfolgt keine Weitergabe meiner Daten an Dritte, es sei denn, ich stimme dem ausdrücklich zu. Selbstverständlich kann ich jederzeit kostenfrei Einsicht in oder schriftlich Auskunft über meine Daten durch die Apotheke erhalten und selbst entscheiden, welche gegebenenfalls gelöscht werden sollen.

Die Einwilligung erfolgt freiwillig und kann von mir jederzeit ohne Angaben von Gründen widerrufen werden. Soweit gesetzliche Vorschriften keine längeren Aufbewahrungspflichten vorsehen, werden meine Daten zehn Jahre nach der letzten Eintragung von der Apotheke gelöscht.

Zwischen der oben genannten Apotheke und der Pflegeeinrichtung AGAPLESION GERTRUDENSTIFT besteht ein genehmigter Versorgungsvertrag nach §12a Apothekengesetz. Zudem erklären die Apotheken, die vorstehende Beauftragung anzunehmen und die Verantwortung gegenüber dem Auftraggeber/der Pflegeeinrichtung für die zeitgerechte und ärztliche Verordnung entsprechende Dosierungen und Zusammenstellungen der Tagesmedikation aus den überlassenen Medikamenten zu tragen. Die persönlichen Daten des Bewohners werden ausschließlich im Rahmen der medikamentösen Versorgung und obenstehender Erklärung gespeichert bzw. verwendet.

(Ort, Datum)

Unterschrift (Bewohner/Betreuer/Bevollmächtigter)

Anlage 10

Allgemeingültige, unbefristete Einwilligungserklärung zur Nutzung von Foto- und Filmaufnahmen sowie Textbeiträgen

MUSTERMANN, MAX MUSTERSTRASSE 1, 11 111 MUSTERSTADT

Name, Vorname in DRUCKBUCHSTABEN (ggf. Adresse für Belegexemplar)

Anlage 11

Bevollmächtigung Verwahrung Krankenversicherungskarte

Frau / Herr Max Mustermann

bevollmächtigt die

Einrichtung AGAPLESION GERTRUDENSTIFT gGmbH ab dem [Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.](#)

die Versicherungskarte der _____ (Name der Krankenkasse) in Verwahrung zu nehmen und zu Behandlungs- bzw. zum jeweiligen Quartalsbeginn an den behandelnden Arzt auszuhändigen.

Wir weisen darauf hin, dass die Bewohnerin/der Bewohner, sofern sie/er die Krankenversicherungskarte selbst verwaltet, dafür Sorge zu tragen hat, diese zu Quartalsbeginn allen behandelnden Ärzten vorzulegen, da ansonsten die ärztliche Behandlung sowie das Ausstellen von Rezepten und Verordnungen nicht gewährleistet sind.

Diese Vollmacht kann jederzeit widerrufen werden.

Baunatal, 17.03.2023
Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift (Einrichtung)

Unterschrift (Bewohner/Betreuer/Bevollmächtigter)



Anlage 12

Recht auf Beratung und Beschwerde

- Wenn Sie Beratung brauchen, Beschwerden haben oder Lob aussprechen wollen, wenden Sie sich in erster Linie an die Einrichtungsleitung oder die Pflegedienstleitung im Haus.
- Bei Problemen haben Sie die Möglichkeit, Ihre Beratungswünsche und Beschwerden unmittelbar an den Träger der Einrichtung zu richten. Dieser ist unter folgender Anschrift zu erreichen:

AGAPLESION GERTRUDENSTIFT gemeinnützige GmbH
Prinzenstraße 82
34225 Baunatal
Telefon: (05601) 97770, Fax: (05061) 9777-30
Email: gertrudenstift@agaplesion.de

- Sie können Ihre Beratungswünsche oder Beschwerden auch an den Heimbeirat richten. Die Vorsitzende / Der Vorsitzende ist zurzeit

Herr / Frau _____ zu erreichen im Zimmer Nr. _____

- Nachfolgend sind einige Anschriften und Telefonnummern von Institutionen aufgeführt, an die Sie sich ebenfalls wenden können:

1. Zuständiger Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege:

Diakonie Hessen
Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V.
Kölnische Straße 136
34119 Kassel
Telefon: (0561) 1095-0
Email: info@diakonie-hessen.de

2. Zuständige Betreuungs- und Pflegeaufsicht:

Hessisches Amt für Versorgung und Soziales Kassel
Abteilung Betreuungs- und Pflegeaufsicht
Mündener Straße 4
34123 Kassel
Telefon: (0561) 2099 - 0
Fax: (0561) 2099 - 240
E-Mail: poststelle@havs-kas.hessen.de

3. Landesweites Beschwerderufnummer in Hessen nach § 4 HGBP: 115

4. Zuständiger Sozialhilfeträger:

Landkreis Kassel - Der Kreisausschuss -
Wilhelmshöher Allee 19-21
34117 Kassel
Telefon: (0561) 1003-0
Telefax: (0561) 779964
E-Mail: info@landkreiskassel.de



5. Zuständige lokale und regionale Beratungsstelle/n:

Leitstelle „Älter werden“
Hans-Joachim Botthof
Zentrum Rembrandtstraße
Beratungsstelle Pflege
Rembrandtstraße 6
34225 Baunatal
Telefon: (0561) 4992-152

Pflegestützpunkt Landkreis Kassel:
Kulturbahnhof
Franz-Ulrich-Straße 6
34117 Kassel
Telefon: (0561) 10031371

Verbraucherzentrale Hessen - Beratungsstelle Kassel
Rainer-Dierichs-Platz 1
34117 Kassel
Telefon: (0561) 772934
Fax: (0561) 102657

6. Zuständige Kranken- und Pflegekasse der Bewohnerin / des Bewohners:

(Name, Anschrift und Telefon/Fax-Nr.)

Ab dem 01.04.2016 werden Verbraucherschlichtungsstellen eingerichtet, die außerhalb von gerichtlichen Verfahren und Mediationsverfahren bei Streitigkeiten zwischen Unternehmen und Verbrauchern zur Streitschlichtung angerufen werden können, sofern die Unternehmer bereit oder verpflichtet sind, an solchen Streitschlichtungsverfahren teilzunehmen. Unser Ziel ist es, Unstimmigkeiten mit Bewohnern vorrangig durch unsere betriebsinternen Ansprechpartner klären zu lassen. Sollte dies trotz intensiver Bemühungen nicht möglich sein, ist es unser Ziel, eine schnellstmögliche, rechtlich fundierte Klärung zu erreichen. Hierfür sehen wir die Gerichte als geeigneter an als die neu entstehenden Verbraucherschlichtungsstellen. Wir haben uns daher entschieden, nicht an Verbraucherschlichtungsverfahren teilzunehmen.



Anlage 13

Widerspruchsrecht gemäß Fernabsatzgesetz und Widerrufsformular

Wird dieser Vertrag außerhalb der Geschäftsräume der Einrichtung, insbesondere durch reine Übersendung des Vertrages mittels Brief- oder E-Mail-Korrespondenz geschlossen, hat der Bewohner das Recht, binnen 14 Tagen nach Abschluss des Heimvertrages diesen ohne Angaben von Gründen zu widerrufen.

Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der Bewohner mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. durch einen per Post versandten Brief, durch Telefax oder E-Mail) die Einrichtung über seinen Entschluss informieren, diesen Vertrag zu widerrufen. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist an folgenden Empfänger abgesandt wird:

Einrichtung: _____
Adresse: _____
Fax: _____
E-Mail: _____

Hierzu kann das beigelegte Muster-Widerrufsformular verwendet werden, das jedoch nicht zur Verwendung vorgeschrieben ist.

Folgen des Widerrufs:

Wenn der Bewohner diesen Vertrag widerruft, hat die Einrichtung sämtliche Zahlungen, die sie erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf dieses Vertrags bei der Einrichtung unter der o.a. Adresse eingegangen ist. Für diese Rückzahlung wird dasselbe Zahlungsmittel verwendet, das bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt wurde, es sei denn, es wurde hierfür mit dem Bewohner ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Bewohner wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Wurde hingegen ausdrücklich vereinbart, dass die Leistungen dieser Einrichtung (Wohnen, Pflege, hauswirtschaftliche Versorgung) bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist erbracht werden sollen, so hat der Bewohner für diese erbrachte Leistung einen angemessenen Betrag zu zahlen. Für den Anteil der Dienstleistungen, die bis zu dem Zeitpunkt erbracht wurden, zu dem der Bewohner die Einrichtung von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichtet, sind die mit den Kostenträgern hierfür vereinbarten Entgelte zu zahlen. In Anspruch genommene Zusatzleistungen sind angemessen zu vergüten.

In Kenntnis dieses gesetzlichen Widerrufsrechtes verlangt der Bewohner ausdrücklich und stimmt dem zu, dass der Bewohner bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist den Heimplatz bezieht und die im Heimvertrag vereinbarten Leistungen der Einrichtung erbracht werden sollen.

(Ort, Datum)

Unterschrift (Bewohner/Betreuer/Bevollmächtigter)



Widerrufsformular

An

Einrichtung: _____

Adresse: _____

Fax: _____

E-Mail: _____

- Hiermit widerrufe(n) ich/wir den von mir/uns abgeschlossenen Heimvertrag mit der Einrichtung.
- Datum des Abschlusses des Heimvertrages: _____
- Datum des Einzugs: _____
- Name des/der Bewohners/in: Max Mustermann
- Anschrift des/ der Bewohners/in: Musterstraße 1, 11 111 Musterstadt

(Ort, Datum)

Unterschrift (Bewohner/Betreuer/Bevollmächtigter)





AGAPLESION
GERTRUDENSTIFT



TOP 10
Attraktivster Arbeitgeber
2020
Für Schüler
Öffentlicher Sektor
trendence



TOP 10
Attraktivster Arbeitgeber
2020
Für Young Professionals
Gesundheit
trendence



Aktion
Saubere Hände
Alten- und Pflegeheime

IMPRESSUM

Herausgeber

AGAPLESION WOHNEN & PFLEGEN SÜD
gemeinnützige GmbH
Freiligrathstraße 8, 64285 Darmstadt
T (06151) 30 75 - 201

Geschäftsführung

WOHNEN & PFLEGEN
Bernhard Pammer

Für Satz- und Druckfehler keine Haftung.
Änderungen vorbehalten, Irrtümer
nicht ausgeschlossen.

Stand: September 2023

www.agaplesion.de

Da das Verwenden der geschlechtsspezifischen Formulierungen in einem Text oftmals die Lesefreundlichkeit einschränkt, benutzen wir in dieser Mappe aus rein praktischem Grund überwiegend nur eine Form, sprechen damit aber stets alle Geschlechtergruppen an.

Mit dem Ausfüllen von Formularen aus der vorliegenden Informationsmappe erkläre ich mich einverstanden, dass die AGAPLESION WOHNEN & PFLEGEN SÜD gemeinnützige GmbH meine Daten für interne Zwecke nutzt und speichert. Meine Daten werden keinesfalls an Dritte weitergegeben. Meine Einwilligung kann jederzeit per E-Mail an awps@agaplesion.de oder per Post widerrufen werden.

Die Hinweise zum Datenschutz entnehmen Sie bitte der Anlage des beiliegenden Mustervertrags „Wohn- und Betreuungsvertrag“. Diese gelten auch bei Vertragsabschluss.